

Minderjährigenschutzrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass zur Redaktion der Minderjährigenschutzrichtlinie war die Mitteilung des Institutes LüttringHaus zu Überarbeitungen des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung. LüttringHaus führte eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe durch. Von besonderer Bedeutung für die Passung von Praxis und Theorie ist die Lösung vom sog. Graubereich in der festgeschriebenen Methode der Kollegialen Beratung zur Gefährdungseinschätzung/ Falleinordnung.

In einer Sitzung der *Zentralen Steuerungsgruppe Sozialraumarbeit* erfolgte ein eindeutiges Votum der Teilnehmer*innen zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit und Anpassung an die Änderung in der Praxis des Jugendamtes der Stadt Köln. Im Rahmen der Leiko wurde die Entscheidung zur Anpassung an die aktualisierte Systematik nach Lüttringhaus bestätigt.

Die Modifizierung des Graubereiches dient einer gelingenden Fokussierung des Kinderschutzes. Nach Einschätzung des Institutes zeigte sich eine Unterscheidung der Graubereiche a) und b) in der Praxis nicht immer leicht. Die Ergebnisse der internen Evaluation zur Methode 2020 kongruieren mit der Einschätzung zur Unsicherheit in der Unterscheidung im Graubereich seitens der Mitarbeiter*innen des ASD. Die Bereinigung der Arbeitsbereiche soll auch eingefahrenen Umdeutungen entgegenwirken, die mitunter zu Unklarheiten geführt hatten. So war zu bereinigen, dass der Graubereich nicht als Vorstufe zur Kindewohlgefährdung zu verstehen ist. Wenn der Freiwilligenbereich zu verlassen ist, agiert man im Kinderschutzbereich. Hierbei ist es irrelevant, ob es um Klärung möglicher oder Abwendung drohender/ vorhandener Gefährdung geht.

Die Aufteilung in die zwei zentralen Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, Freiwilligenbereich und Kinderschutzbereich, bleiben in rechtlicher Analogie zu den Formulierungen des § 8a SGB VIII bestehen.

Im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) aus Juni 2021 wurde das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) novelliert. Insbesondere die das Kinderschutzverfahren reformierenden Gesetze mussten berücksichtigt werden, wie aber auch alle anderen in der Richtlinie benannten Paragraphen.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Jugendämter dazu verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, insbesondere im Kinderschutz, zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Hierbei ist die gesetzliche Maßgabe formuliert, dass sich die Jugendämter an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zuständigen Behörden (in NRW die Landesjugendämter) orientiert.

Die Landesjugendämter Rheinland/Westfalen-Lippe haben die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“ als Empfehlung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII überarbeitet und 2020 veröffentlicht. Auf einer Empfehlung des kommunalen Spitzenverbandes hat

der örtliche Jugendhilfeausschuss 2021 beschlossen, dass die „Empfehlung zum Schutzauftrag“ der Landesjugendämter Grundlage der Arbeit des Jugendamtes ist. Mit dem neuen Landeskinderschutzgesetz NRW (vors. Mai 2022) wird dieser Beschluss Gesetzesgrundlage in § 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW.

Die vorliegende Richtlinie Minderjährigenschutz wurde mit der „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“ abgeglichen und entsprechend angepasst, wo es notwendig erschien. Insgesamt entsprach die vorherige Richtlinie bereits wesentlich den Vorgaben.

Als Anlage erhalten Sie nun die überarbeitete Minderjährigenschutzrichtlinie, die ab dem 01.06.2022 in Kraft tritt.

Die bisherige Minderjährigenschutzrichtlinie (Vfg. 51/511/1-44 05 Nr. 06/14) wird somit zum 01.06.2022 aufgehoben.

Ich bitte um Verständnis, dass wegen des Umfangs der Richtlinie kein Papierexemplar versandt wird und nur auf die Einstellung im Info - Portal 511/ Richtlinien / Kinderschutz / Minderjährige / Dokumente verwiesen wird.

Die Anlagen der Richtlinie werden mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls sukzessive dort in das Info-Portal eingestellt werden.

Renate Schäfer-Sikora

Stellvertretende Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes.....	3
2.1	Die Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz	4
2.2	Die einfach-gesetzliche Ausgestaltung.....	6
2.2.1	Datenschutz im Minderjährigenschutz	7
2.3	Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung	8
2.4	Die Garantenstellung von Fachkräften des ASD/GSD	11
3.	Kinderschutz und Aufgaben des GSD/ASD in den Bezirksjugendämtern.....	13
3.1	Ziele und Aufgaben.....	13
3.2	Gemeinsame Handlungsverpflichtungen und Vorgehensweisen.....	15
3.2.1	Fallübergabe durch/ an ein anderes Jugendamt (§ 8a Abs. 6 SGB VIII)	16
3.3	Unterstützung der Fachkräfte: Supervision, Rechtsbeistand, Rechtsberatung	17
4.	Kindeswohlgefährdung	18
4.1	Formen der Kindeswohlgefährdung	18
4.2	Risiko- und Resilienzfaktoren.....	21
5.	Prozess der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung.....	23
5.1	Umgang mit Fremd- und Selbstmeldern	23
5.2	Kollegiale Fallberatung zur Ersteinschätzung	24
5.3	Kontaktaufnahme zu relevanten Beteiligten und Institutionen	24
5.3.1	Einbeziehung von Eltern	25
5.3.2	Einbeziehung von Minderjährigen.....	26
5.3.3	Einbeziehung von fachlichen Partnern und Institutionen/ Datenschutzrechtliche Vorgaben	27
5.3.4	Einschaltung anderer Stellen/ Prüfung Strafanzeige	29
5.4	Falleinschätzung (ASD) und Gefährdungseinschätzung (GSD)	32
5.4.1	Einordnung des Sachverhalts in den Arbeitsbereich (ASD).....	32
5.4.2.	Gefährdungseinschätzung (GSD)	33
5.4.3.	Indikatoren zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen: Grundbedürfnisse, Risiko- und Schutzfaktoren.....	34
5.4.4	Einbeziehung und Aufgabe von Leitung.....	37
5.5	Hilfeplanung im Kontext des Kinderschutzes	38
5.5.1	Klärung der Hilfeakzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft	38
5.5.2	Erarbeitung von Klärungsaufträgen und Schutzpflichten.....	39

6	Einbeziehung des Familiengerichts.....	41
7.	Anlagen	44
7.1	Überblick wichtiger gesetzlicher Bestimmungen	44
7.2	Kooperationsvereinbarungen	45
7.3	Richtlinien zum Kinderschutz	45
7.4	Fachliche Weisungen.....	45
7.5	Vordrucke	45
7.6	ergänzende Literatur.....	46

1 Einleitung

Die ursprüngliche Arbeitsgruppe hatte sich im Rahmen der ersten gemeinsamen Überarbeitung 2014 entschieden, die geltende Richtlinie „Minderjährigenschutzrichtlinie“ zu nennen. Herausgestellt werden sollte, dass sich fachliches Handeln im Kinderschutz nicht nur auf das Wohl von Kindern, sondern auf alle Minderjährigen und deren individuelle Lebensbedingungen bezieht. Im Richtlinienentwurf finden die gesetzlich verankerten Begriffe „Kinderschutz“ und „Kindeswohlgefährdung“ im beschriebenen Sinne weiterhin Anwendung. Der Begriff Minderjährige umfasst Kinder und Jugendliche allen Geschlechts.

Die Richtlinie umfasst die aktualisierten, grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen und handlungsleitenden Diskurse zum Schutzauftrag des Jugendamtes. Die in den Bezirksjugendämtern umgesetzte Aufgabenbeschreibung von ASD/ GSD¹, die gemeinsamen Handlungsverpflichtungen und Vorgehensweisen zur Förderung und Sicherung des Wohles von Minderjährigen wird festgehalten. Die Richtlinie gibt Überblick über die einheitlich angewandte methodische Orientierung in der Erörterung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung.

Die Richtlinie orientiert sich an den Empfehlungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII der Landschaftsverbände LVR/ LWL. Die aktuelle Überarbeitung dient der Implementierung der Veränderung in der Methodik der Falleinschätzung, der Überprüfung hinsichtlich der genannten Empfehlungen, sowie der inhaltlichen Neuorientierung in Entsprechung der SGB VIII-Reform im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Handlungsleitend für die Fachkräfte im ASD/GSD steht auch das Selbstverständnis des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln mit seinen Handlungsmaximen, Respekt, Werte, Transparenz, Verantwortung, Kooperation und Partizipation.

Die Fachkräfte des Jugendamtes Köln orientieren sich an einem ganzheitlichen Vorgehen im Kinderschutz. Es herrscht Bewusstsein und Verständnis, dass Familien in belastenden Situationen häufig mit Ablehnung und Abwehr auf Hilfebemühungen der Verantwortungsgemeinschaft reagieren. Zielsetzung der Fachkräfte ist es, gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Eltern ressourcenorientiert tragfähige Lösungsstrategien zu entwickeln, um Eltern zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Erziehung zu befähigen. Diesen Handlungsmaximen folgend findet das gesetzlich verankerte Zusammenwirken von Fachkräften im Kinderschutz im sozialraumorientierten Fachkonzept Niederschlag.

Ein Element der im ASD praktizierten Sozialraumorientierung bildet die Vernetzung von Jugendhilfe mit dem Ziel, in Kooperation mit anderen sozialen Institutionen (Schulen, freien Trägern, Kindertagesstätten) individuelle Lösungsansätze zu finden. Fallübergreifende und fallunabhängige Angebote sollen bei Bedarf entwickelt werden und einer strukturell und personell bedingten Kindeswohlgefährdung entgegenwirken.

2 Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes

Die leitenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sind im Anhang zusammengefasst. Sie entsprechen der inhaltlichen Neuorientierung der SGB VIII- Reform im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

¹ Im folgenden Text wird der ASD/GSD zusammen genannt. Bei der Benennung des ASD sind gleichwohl die ihm angegliederten Spezialdienste mit erfasst.

2.1 Die Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat im Hinblick auf die Förderung und Sicherstellung des Kindeswohls garantiert Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses „natürliche Recht“ den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem (dem Staat) als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit Ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch den Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten. In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein.²

Damit ist das Kindeswohl, obgleich nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, ein Rechtsgut mit Verfassungsrang.

Auch Kinder sind Träger von Grundrechten, können diese aber in der Regel noch nicht selbstbestimmt wahrnehmen, sondern nur mit Hilfe ihrer Eltern. Die prinzipielle Staatsfreiheit des Eltern-Kind-Verhältnisses bedeutet, dass den Eltern grundsätzlich ein Interpretationsmonopol hinsichtlich der Frage bestehender Selbstbestimmungskompetenz bei ihren Kindern zukommt³.

Über die Betätigung des Elternrechtes wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Bei diesem staatlichen Wächteramt handelt es sich um einen verfassungsrechtlichen Auftrag, der einer Konkretisierung durch einfaches Recht bedarf⁴.

Werden Leitbilder „guter“ elterlicher Erziehung verfehlt, führt dies noch nicht zu staatlichen Sanktionen und Eingriffen im Rahmen des Wächteramtes. Dies kann vielmehr erst dann der Fall sein, wenn die Verfehlung so eklatant ist, dass sie den Mindestanforderungen elementarer Sozialverträglichkeit nicht mehr entspricht⁵.

Adressat des Auftrages des Wächteramtes ist die staatliche Gemeinschaft. Dies meint nicht etwa die Gesellschaft – also jeden Einzelnen – sondern die staatlichen Gewalten. Eine Konkretisierung des abstrakten Schutzauftrages durch den Gesetzgeber (Legislative) auf der gesetzlichen Ebene geschieht insbesondere im BGB mit Blick auf die Familiengerichte (Judikative) und insbesondere⁶ im SGB VIII im Hinblick auf das Jugendamt (Exekutive).

Gerichte und Jugendämter realisieren das staatliche Wächteramt arbeitsteilig. Während die Jugendämter für die Gewährung personenbezogener sozialer Dienstleistungen gegenüber den Eltern und ihren Kindern zuständig sind und von ihnen die Hilfen selbst oder zu weiten Teilen in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden, obliegen den Gerichten Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren⁷.

² vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

³ Moritz in „Rechte des Kindes?“ Teil 1, ZfJ 2002, Seite 405

⁴ Reinhold Wiesner „Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1

⁵ vgl. Moritz in „Rechte des Kindes?“ Teil 1, ZfJ 2002, Seite 405

⁶ Dabei soll nicht übersehen werden, dass auch andere staatliche Stellen der Exekutive wie z.B. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsverwaltung etc. bei einem Tätigwerden nach ihren Fachgesetzen ebenfalls im Einzelfall den Kinderschutz verwirklichen können; allerdings ist das Jugendamt die umfassendst betroffene Fachverwaltung.

⁷ vgl. Reinhold Wiesner „Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1;

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung sorgerechter Entscheidungen, ist das Jugendamt auf die Mitwirkung des Familiengerichtes bei der Realisierung der fachlich für notwendig erachteten Maßnahmen angewiesen. Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, sondern trifft eigenständige Entscheidungen und beurteilt, ob zur Gefahrenabwehr sorgerechte Maßnahmen notwendig sind, die wiederum die Voraussetzung für das weitere jugendamtliche Handeln sind. Zu Recht weist Wiesner⁸ darauf hin, dass es einer Kooperation im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der das sozialpädagogische Potential des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichts verzahnt wird, bedarf.

Da Adressat des Auftrages des Wächteramtes (ausschließlich) der Staat ist und zudem nur die staatliche Gewalt an die Grundrechte gebunden ist (Art. 1 Abs. 3 GG), können private Träger nicht Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG sein. Damit ist und bleibt letztlich die staatliche Gemeinschaft und sind und bleiben nicht Private für die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes verantwortlich. Deshalb kann sich der Staat auch durch Übertragung von Aufgaben des Kinderschutzes auf freie Träger nicht gänzlich seiner Pflicht zur Ausübung des Wächteramtes entledigen. Die Gesamtverantwortung zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes - und damit auch im Rahmen der Jugendhilfe - bleibt beim Staat. Er muss folglich aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung in allen Fällen einer Aufgabenübertragung auf Private (beispielsweise freie Träger) sicherstellen, dass er in der Lage ist, gegenüber diesen Privaten die Pflichten durchzusetzen, denen er selbst in Ausübung des Wächteramtes von Verfassungswegen genügen muss. Aus diesem Grunde hat er in solchen Fällen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion.⁹

Soweit es um die Trennung des Kindes von den Eltern als dem stärksten Eingriff in das Elternrecht geht, ist dieser allein unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG zulässig. Danach dürfen Kinder gegen den Willen der Sorgeberechtigten nur aufgrund eines Gesetzes¹⁰ von der Familie getrennt werden, wenn diese versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramtes, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihrer Kinder auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.¹¹ Außerdem darf ein derartiger Eingriff in das Elternrecht nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dieser gebietet es, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.¹²

Landratsamt Karlsruhe, „Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitsätze zur Erfüllung der Garantenpflicht des Kreisjugendamtes“, Ziff. 1

⁸ vgl. Reinhold Wiesner „Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1

⁹ vgl. Heilmann in „Wann muss das Jugendamt eingreifen? Eine Behörde zwischen Elternrecht und Kindeswohl“, BLJA Mitteilungsblatt 1/2002

¹⁰ Solche gesetzlichen Grundlagen sind z.B. §§ 1666, 1666a BGB oder § 42 SGB VIII

¹¹ vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

¹² vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

Es ist zu akzeptieren, dass Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Lebensschicksal und Lebensrisiko eines Kindes gehören und der Umstand, dass einem Kind an anderer Stelle möglicherweise ein strukturiertes und verlässlicheres Umfeld mit besseren Förderungsmöglichkeiten geboten werden könnte, keine Sorgerechtsentziehung zu rechtfertigen vermag. Denn zum staatlichen Wächteramt gehört nicht die Aufgabe, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung und Erziehung zu sorgen.¹³

2.2 Die einfach-gesetzliche Ausgestaltung

Die nähere einfach-gesetzliche Ausgestaltung hat der Kinderschutz insbesondere in den Regelungen der §§ 1666, 1666a BGB und §§ 1, 8, 8a 8b und 42 SGB VIII sowie den Bestimmungen des KKG¹⁴ erhalten.

Im Juni 2021 ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in teils inhaltlicher Neuorientierung des SGB VIII umfänglich in Kraft getreten. Die SGB VIII- Reform beinhaltet auch einen Komplex der inklusiven Neugestaltung des Gesetzbuches.

§ 1666 BGB nennt die Voraussetzungen und den Umfang gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und § 1666a verdeutlicht die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie den Vorrang öffentlicher Hilfen.

§ 1 SGB VIII benennt in Abs. 1 für jeden jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In Abs. 2 nimmt die Vorschrift den Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 GG auf.

§ 8 SGB VIII regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ordnet u.a. an, dass diese entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Zudem haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen haben in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag des Jugendamtes und kodifiziert für die Wahrnehmung des Schutzauftrages Verfahrensregelungen und Standards. Die Bestimmung beschreibt auch Anforderungen an Vereinbarungen mit Trägern und deren Gefährdungseinschätzung, sowie den möglichen Einbezug in geeigneter Weise von Personensorgeberechtigten und Personen, die gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben. Definiert wird auch die Verpflichtung des Jugendamtes im Rahmen von Fallübergaben und Kooperationen verschiedener Jugendämter.

§ 8b SGB VIII räumt Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein.

§ 42 SGB VIII schließlich regelt die Voraussetzungen und den Inhalt/Umfang einer Inobhutnahme sowie die Befugnis zur Wegnahme eines Kindes und Jugendlichen von einer anderen Person.

¹³ vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 29.01.2010 – BvR 374/09, FamRZ 2010, 713 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

¹⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Die Regelungen des KKG betonen die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes zu unterstützen (§ 1). Diese Unterstützung umfasst insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Dabei sind insbesondere Informationen über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung einschl. Schwangerschaft und Geburt benannt sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz einschließlich der Organisation der verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk (§§ 2,3). Dies betrifft insbesondere den Aus- und Aufbau der Netzwerke frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen.

Ferner sind für besondere, in § 4 Abs. 1 KKG genannte Personen (Geheimnisträger), denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, Handlungsanweisungen und Informationsbefugnisse gegenüber dem Jugendamt geregelt. Diese besonderen Personen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung auch einen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Geregelt ist auch die Rückmeldung des Jugendamtes über Einschätzung und Maßnahmenenergreifung an Melder aus dem genannten Personenkreis.

2.2.1 Datenschutz im Minderjährigenschutz

Datenschutz dient in seiner Grundidee dem Vertrauensschutz. Eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung im Kinderschutz benötigt den besonderen Vertrauensschutz zwischen Jugendhilfe und Nutzer*innen. Datenschutz ist ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes. In angenommen Gefährdungslagen profitiert das Jugendamt von den gesetzlich legitimierten Möglichkeiten der Weitergabe und Erhebung von Sozialdaten. Die datenschützenden Vorgaben bieten Möglichkeiten des rechtssicheren Informationsaustausches, um Maßnahmen von Gefährdung erörtern und ergreifen zu können.¹⁵

Sowohl für die Informationsgewinnung als auch die Weitergabe gilt der Königsweg der Einwilligung. Eine Erfragung ohne Wissen und Zustimmung ist nur zulässig, wenn diese nicht zu erwirken ist oder daraus eine begründbare Gefahr resultieren würde. Das Jugendamt ist bei ausbleibender Zustimmung zur Informationseinholung verpflichtet, die Betroffenen über die Weitergabemöglichkeiten des §8a zu informieren. Eine Weitergabe ohne Wissen der Betroffenen ist nur erlaubt, wenn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.

Der Handlungsleitende § 8a SGB VIII selbst, stellt keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis dar. Geregelt sind die Befugnisse zur Übermittlung in Art. 6 Abs.1 lit.e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67 d bis 78 SGB X, die in verschiedenen Konstellationen eine Übermittlung definierter Sozialdaten ermöglicht (z.B. Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr gem. § 68 SGB X oder Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben gem. § 69 SGB X).

Zu beachten ist die ergänzende Einschränkung der Übermittlungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 64 Abs.2 SGB VIII, die eine exaltierte Prüfkategorie für die Jugendämter darstellt. Eine Übermittlung von Daten kann schon unzulässig sein, wenn eine Gefährdung des Leistungserfolges möglich ist. § 65 SGB VIII ergänzt und normiert den besonderen Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen.

§ 65 Abs.1 S.1 Nr.2- 5 SGB VIII legalisiert eine Weitergabe anvertrauter Daten ohne Einwilligung zur Sicherstellung des Kinderschutzes, wenn

¹⁵ Vgl. Kepert, Jan, Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, KSV Verwaltungspraxis, Wiesbaden 2020

- Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, und zur Einschätzung andere Fachkräfte eingezogen werden müssen
- Anhaltspunkte einer Gefährdung vorliegen und es zu einem Wechsel der Fachkraft kommt
 - Die Fachkraft zur Einschätzung kommt, dass das Familiengericht angerufen werden muss, um Zugang zu benötigten Hilfen zur Abwendung zu ermöglichen.
 - Zum Schutz sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und andere Stellen zur Durchführung eingeschaltet/ hinzugezogen werden müssen (z.B. Klinik, Polizei)
 - Voraussetzungen vorliegen nach denen eine der im StGb genannten Personen dazu befugt wäre

2.3 Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl viele konkrete Situationen in den Bereichen Vernachlässigung oder Misshandlung vorstellbar sind, in denen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht), sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß.¹⁶

Der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 23.11.2016 implementiert eine allgemein gültige Annäherung an den Gefährdungsbegriff.

"Im Sinne des §1666 I BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

An die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt."¹⁷

Die Gefährdung muss **nachhaltig und schwerwiegend** sein.¹⁸ Dies hat zur Folge, dass das Kind keinen Schutz vor sämtlichen Verhaltensweisen seiner Eltern erlangen kann, die unter objektiven Gesichtspunkten möglicher Weise zu missbilligen sind.¹⁹

Auf ein elterliches Erziehungsversagen/-unvermögen²⁰ oder schuldhaftes Verhalten der Eltern kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.²¹

Die begründete Besorgnis der Schädigung des Kindeswohls entsteht in der Regel aus Vorfällen der Vergangenheit. Dabei reichen allerdings vereinzelt gebliebene Fehlhandlungen oder Erziehungsfehler bei älteren Geschwistern nicht aus.²²

Gelegentliche Erziehungsfehler, wie sie jedem Elternteil unterlaufen können, stellen keine Gefährdung des Kindeswohls dar. Die sozialen Verhältnisse der Eltern, in die ein Kind hineingeboren wird, müssen in der Regel als schicksalhaft hingenommen werden und dienen

¹⁶ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 24, Ziff. 2

¹⁷ BGH, Beschluss v. 23.11.2016- XII ZB 149/16, FamRZ 2017, S.285

¹⁸ Palandt/ Diederichsen, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1666 Rz. 10; Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 52

¹⁹ Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 52

²⁰ Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 35,38

²¹ vgl. Prütting/ Wegen/ Weinreich, BGB Aufl. 2009, § 1666 Rdnr. 4 (LEXsoft 3.2.0 – Wissensmanagement NW (Luchterhand)

²² vgl. Palandt/ Diederichsen, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1666 Rz. 10

nicht als Rechtfertigung von Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, das Kind in einer besseren sozialen Umgebung aufwachsen zu lassen. Ein Kind hat keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und optimale Förderung und Erziehung.²³

In den Zusammenhang des elterlichen Erziehungsprivilegs gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gehören auch Besonderheiten, die sich in Familien durch ihren abweichenden kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund ergeben. Deshalb sind Reglementierungen der Alltagsgestaltung, z.B. durch Bekleidungsvorschriften, Rauch- oder Schminkverbot, noch nicht ohne weiteres Kindeswohlgefährdend.²⁴

Schwerwiegende körperliche Züchtigungen, eine Einschränkung der sozialen Kontakte, die zu einer Isolation des Minderjährigen führen, Rückkehr in das Heimatland zum Zwecke der Zwangsheirat oder widerrechtliche Beschneidung sind allerdings Kindeswohlgefährdend.²⁵

In der Literatur²⁶ finden sich verschiedene Erscheinungsformen Kindeswohl gefährdender Sachverhalte beschrieben.

- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Ernährung, Kleidung, Kind wird sich selbst überlassen, ungenügende Beaufsichtigung des Schulbesuchs)
- seelische Misshandlung (z.B. Beleidigung, Herabsetzen, Ablehnung, Demütigung, Bedrohung)
- sexueller Missbrauch (z.B. sexualisierte Liebkosungen, verbale Anzüglichkeiten, Fotografieren von sexuell aufreizenden Positionen, Geschlechtsverkehr)
- Körperliche Misshandlung (Schläge in jeglicher Form, d.h. mit und ohne Hilfsmittel)
- Autonomiekonflikte - die krisenhafte Nichtbewältigung der Ablösung von den Eltern (z.B. Eltern missachten oder verhindern wachsenden Willen der Jugendlichen zur Selbstbestimmung)
- Erwachsenenkonflikte um das Kind (z.B. Kind wird zum Streitobjekt zwischen den Eltern, z.B. in Sorgerechtsverfahren, Kinder werden im Konflikt instrumentalisiert, als Partnerersatz oder Geheimnisträger angesehen bzw. eingesetzt)
- häusliche Gewalt
- Selbstgefährdung

Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geht es um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- möglicher Schädigungen, die eingetreten sind oder den Kindern in Ihrer weiteren Entwicklung drohen,
- des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

²³ vgl. Prütting/ Wegen/ Weinreich, BGB Aufl. 2009, § 1666 Rdnr. 2 (LEXsoft 3.2.0 – Wissensmanagement NW (Luchterhand))

²⁴ vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 55

²⁵ vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 55 - 57

²⁶ vgl. Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV 2006, 494;
Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 4;
Ziegler in Ziegler, Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch Kindeswohlgefährdung, LEXsoft 3.2.0-Wissensmanagement NW (Luchterhand)

- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung
- der Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden bzw. die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und
- der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und durchzuführen²⁷.

Unter familienrechtspsychologischen Aspekten wird das Kindeswohl z.T. als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seinen Bedürfnissen und seinen Lebensbedingungen beschrieben²⁸.

Als Zugang für ein gemeinsames Begriffsverständnis des Kindeswohls wird beispielsweise das Kindeswohl als gelungene Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse (körperliche Bedürfnisse, Schutzbedürfnisse, Bildungsbedürfnisse, Bedürfnis nach Wertschätzung, Bedürfnis nach Anregung und Produktivität, Bedürfnis nach Selbstverwirklichung) verstanden²⁹. Mangelsituationen bei den Grundbedürfnissen können das Kindeswohl gefährden.

Zum Teil werden auch in Bezug auf die Familiensituation, die Eltern oder das Kind bestehende Risikofaktoren genannt, bei denen die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung höher ist und die die Fachkraft zu erhöhter Achtsamkeit und Aufmerksamkeit veranlassen sollten. Solche Risikofaktoren sind beispielsweise wirtschaftliche Not, soziale Isolation, psychische Krankheiten, Beziehungskrisen, lebensgeschichtliche Belastungen, Unerwünschtheit oder hoher Pflegebedarf des Kindes³⁰ (vgl.4.2)

Vielfach werden in der Praxis sog. Indikatoren-Modelle zur Kindeswohlgefährdung entwickelt.³¹ Die Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII weisen darauf hin, dass Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, noch nicht in empirisch gesicherter Form vorliegen; benennen aber etliche Anhaltspunkte, die in die Vorgaben der Dienststellen zur Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aufgenommen werden sollten.³²

Dabei gibt § 8a Abs. 1 SGB VIII keinen allgemeinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsanalyse, sondern beinhaltet eine objektive Verpflichtung des Jugendamtes, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen.³³

²⁷ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 28

²⁸ vgl. AmtsG Daun, Beschl. V. 27.06.2007 – 2 F 300/05, FamRZ 2008, 1879

²⁹ vgl. hierzu sowie auch zu einer an den Grundrechten des Kindes orientierten Begriffsbestimmung und zu dem von einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft „Hilfeplanung für vernachlässigte und misshandelte Kinder“ aufgestellten Katalog der Voraussetzungen für eine Wahrung des Kindeswohls im Säuglingsalter: Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Kindeswohl-Inhalt, LEXsoft 3.2.0 –Wissensmanagement NW (Luchterhand)

³⁰ vgl. Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Kindeswohl-Risikomerkmale, LEXsoft 3.2.0 Wissensmanagement NW (Luchterhand)

³¹ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seit 28ff; Münder/ Smessaert, „Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII“, in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2007, Seite 232 (234).

³² vgl. Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV 2006, 494 (495); sh. auch die von Bieritz-Harder in Hauck/Noftz, SGB VIII, § 8a, Rdnr. 3 genannten Anhaltspunkte.

³³ vgl. OVG NRW, Beschl. V. 22.06.2009 – 12 A 1078/09

2.4 Die Garantenstellung von Fachkräften des ASD/GSD

In diesem Zusammenhang ist die strafrechtliche Garantenstellung gemeint. Grundsätzlich kann sich eine Fachkraft im Jugendamt wie jede strafmündige Bürgerin oder jeder strafmündige Bürger wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen (§ 323c StGB). Es handelt sich dabei um ein sog. „echtes“ Unterlassungsdelikt.

Bei sog. „unechten“ Unterlassungsdelikten wie z.B. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) kann regelmäßig nur belangt werden, wer die Verletzung oder die Tötung bewirkt und nicht ein Dritter, der es lediglich unterlässt, den Straftaterfolg zu verhindern. Dies folgt aus § 13 StGB, der bestimmt, dass derjenige, der es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, sich nach dem StGB nur dann strafbar macht, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Die Verpflichtung, „rechtlich dafür einzustehen, dass der Erfolg nicht eintritt“ beschreibt eine Handlungsverpflichtung zur Abwendung des „Erfolgs“ und begründet damit die sog. Garantenstellung des Handlungsverpflichteten.

Die Garantenstellung der Fachkraft des Jugendamtes kann sich aus

- dem Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), speziell des Jugendamtes (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII),
- der Pflicht des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen (§§ 1 Abs. 3 Nr.3, 8a, 42 SGB VIII) oder
- der tatsächlichen Schutzübernahme für ein Kind dadurch, dass eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllt wird,

ergeben.

Zum Teil wird zurückhaltend gegenüber einer vermeintlichen Garantenpflicht des Jugendamtes argumentiert³⁴, zum Teil die strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Fachkraft im Kontext einer grundlegenden Garantenstellung des Jugendamtes oder im Zusammenhang mit den Handlungspflichten aus §§ 8a, 42 SGB VIII und/ oder der tatsächlichen Schutzübernahme verortet. Ein klärendes höchstrichterliches Urteil gibt es bislang nicht. Weit überwiegend scheint jedoch eine die Garantenpflicht der Fachkraft des Jugendamtes annehmende Meinung zu sein³⁵.

Das Strafrecht kennt nur eine persönliche Verantwortung. Die Garantenpflicht und damit verbundene strafrechtliche Folgen treffen daher die einzelne Fachkraft, ggfs. auch Vorgesetzte. Die Fachkraft wird von ihrer strafrechtlichen Verantwortung auch nicht befreit, wenn sie den Dienstvorgesetzten einbezogen hat. Noch nicht einmal eine Weisung des Vorgesetzten et-

³⁴ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der „Garantenstellung des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung“;
Bohnert in Hauck/Noftz, SGB VIII, 8a Rdnr. 24;

³⁵ Meysen „In welcher straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung stehen die Mitarbeiterinnen des ASD bei einer Kindeswohlgefährdung“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 37;
Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, 172;
Handlungsempfehlungen der freien und Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 9;
Landratsamt Karlsruhe, „Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitsätze zur Erfüllung der Garantenpflicht des Kreisjugendamtes, Ziff. 4 „Verantwortlichkeiten“;
Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rdnr. 65ff;
Bringewat in Kunkel, LPK.SGB-VIII, 4. Aufl. Rdnr. 108ff;
Harnach in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 8a, Rdnr. 21ff;
Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Garantenstellung, LEXsoft 3.2.0 –Wissensmanagement NW (Luchterhand)

was zu tun oder zu unterlassen, würde sie von jeglicher strafrechtlicher Verantwortung befreien, da ihre Gehorsamspflicht entfällt, wenn die Weisung erkennbar gegen Strafgesetze verstößt.³⁶ Für den Vorgesetzten wiederum kommt ebenfalls eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht, jedenfalls dann, wenn die Einbeziehung über eine reine Fallbesprechung oder zur Kenntnissgabe hinaus unmittelbare Wirkung für den betroffenen Klienten hat, d.h. wenn die Leitungskraft im Einzelfall konkrete Entscheidungen oder Weisungen getroffen hat.³⁷

Angesichts des staatlichen Wächteramtes ist die in der Literatur aufgeworfene Frage bzw. Forderung nach der persönlichen Haftung der politisch Verantwortlichen, wenn eine ausreichende Ausstattung mit Personal und Geldmitteln versäumt wird, obwohl sie wissen, dass daraus in der Folge Kinder und Jugendliche zu Schaden kommen können³⁸, verständlich. Auch dort, wo ein freier Träger mit der Wahrnehmung des Kinderschutzes beauftragt wird, ist die Fachkraft nicht aus der Verantwortung entlassen. Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gebietet die sorgfältige Auswahl dieses Trägers, seine Unterordnung über die näheren Umstände der Kindeswohlgefährdung und die Vergewisserung (Überwachung) dass der Träger eine geeignete Fachkraft einsetzt, die tut oder unterlässt, was nötig ist.³⁹ Die Handlungspflicht wandelt sich in eine Auswahl- und Kontrollpflicht.⁴⁰

Eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkraft wird jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn ihr Handeln unter den gegebenen Voraussetzungen nicht den fachlichen Anforderungen des SGB VIII entsprochen hat und sich die Gefahr für den Minderjährigen nach objektiver Betrachtung bei rechtmäßigem und fachlich ordnungsgemäßen Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht hätte.⁴¹

Dabei ist hinsichtlich der Beurteilung der Situation eines Kindes zu berücksichtigen, dass diese nur auf die Zukunft gerichtet, also prognostisch, erfolgen kann. Wenn die Gefährdungseinschätzung fachlich begründet „nach den Regeln der Kunst“ vorgenommen wurde, wird der Fachkraft sicherlich kaum ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden können, wenn sich Dinge tatsächlich anders entwickeln, als zunächst vorauszusehen war.⁴²

Daher sind in Fällen unterlassener Eingriffe (ggfs. auch im Nachhinein noch) die Entscheidung und deren Begründung so gut wie möglich zu dokumentieren.

Zwar bleibt ein juristisches Restrisiko, die Fachkraft steht aber keineswegs von vorn herein „immer mit einem Bein im Gefängnis“. Jedenfalls rechtfertigt das Restrisiko nicht, aus Furcht vor strafrechtlicher Verantwortung eine „Absicherungsmentalität“ zu entwickeln, die dem Kin-

³⁶ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (176)

³⁷ vgl. Landratsamt Karlsruhe, „Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitsätze zur Erfüllung der Garantenpflicht des Kreisjugendamtes, Ziff. 4 „Verantwortlichkeiten“

³⁸ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (176) mit Hinweis auf Frings, Jugendwohl 1997, Seiten 174-187

³⁹ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, 172 (178); Heilmann in „Wann muss das Jugendamt eingreifen? Eine Behörde zwischen Elternrecht und Kindeswohl“, BLJA Mitteilungsblatt 1/2002

⁴⁰ vgl. Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. § 8a, Rdnr. 69; Bringewat in Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Aufl. § 8a, Rdnr. 121; Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Garantenstellung – freie Träger, LEXsoft 3.2.0 –Wissensmanagement NW (Luchterhand)

⁴¹ vgl. Meysen „In welcher straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung stehen die Mitarbeiterinnen des ASD bei einer Kindeswohlgefährdung“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 37; wohl auch in diesem Sinne: Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (178)

⁴² vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (178)

derschutz zum einen nicht dienlich wäre und zum anderen auch den Schutz vor der eigenen strafrechtlichen Verantwortung nicht zwangsläufig verbessert.⁴³

3. Kinderschutz und Aufgaben des GSD/ASD in den Bezirksjugendämtern

Der Kinderschutz im Sinne dieser Richtlinie ist eine Aufgabe des GSD/ASD. Hier wird im Folgenden der GSD und ASD zusammen genannt, wenngleich unterschiedliche Handlungsschritte bei der Abklärung des Gefährdungsrisikos erfolgen, abhängig davon, ob eine akute Kindeswohlgefährdung angenommen wird oder droht.

3.1 Ziele und Aufgaben

Ziel des Kinderschutzes ist, das Risiko hinsichtlich der negativen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in den Lebensbedingungen von Minderjährigen zu minimieren und ihnen ein förderliches und unversehrtes Aufwachsen zu ermöglichen. In diesem Kontext sind die Eltern durch geeignete Hilfen zu unterstützen, damit sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können.

Daher ist es die primäre Aufgabe des GSD/ASD, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und ihnen geeignete Hilfen anzubieten. Ist das Wohl des Minderjährigen gefährdet und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden bzw. an der Abwendung mitzuwirken, so hat der GSD/ASD die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen zu treffen.

Im ASD/GSD ergibt sich der Auftrag aus dem § 1 Abs. 3 SGB VIII. Demnach soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechtes nach Absatz 1:

1. junge Menschen in ihrer individuellen u. sozialen Entwicklung fördern u. dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleich-berechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der ASD/GSD hat somit einerseits einen Unterstützungsauftrag gegenüber den Eltern und andererseits in Funktion des Wächteramtes einen Kontrollauftrag. Hieraus resultiert das Spannungsverhältnis im Kinderschutz.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auch bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung⁴⁴ durch einen Träger der freien Jugendhilfe die Letztverantwortung. Dieser Verantwortung

⁴³ vgl. Meysen „In welcher straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung stehen die Mitarbeiterinnen des ASD bei einer Kindeswohlgefährdung“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 37; Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (178)

⁴⁴ Im Folgenden wird der feststehende Begriff Hilfen zur Erziehung nur noch in abgekürzter Form als HzE verwendet.

kommt er in der gemeinsamen Hilfeplanung⁴⁵ nach, indem er den Auftrag an den freien Träger klar beschreibt und den Hilfeprozess steuert und überwacht. Die Überwachung schließt ein, dass der ASD in eigener Verantwortung, z.B. durch Hausbesuche, überprüft, ob die Klärungsaufträge und Schutzpflichten erfüllt und eingehalten werden.

Das SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zu folgenden Aufgaben:

- zur Gewährung von HzE, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII gegeben sind die Eltern die HzE beantragen und ein Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft zeigen,
- zur Anrufung des Familiengerichts gemäß § 50 SGB VIII, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind die Gefährdung des Minderjährigen abzuwenden, bzw. angebotene und geeignete Hilfen verweigern,
- zur Inobhutnahme des Minderjährigen gemäß § 42 SGB VIII, wenn eine akute Gefahr für Leib und Leben die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die gesetzlichen Vorgaben des BGB und des SGB VIII zielen auf den Vorrang von Beratung und Hilfen vor Eingriff in das Familiensystem.

Bei Thomas Trenczek heißt es zum Schutzauftrag der Jugendhilfe dazu:

“Das in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Trennung des Kindes von seinen Eltern hervorgehobene Verhältnismäßigkeitsgebot ist ein allgemeiner, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteter Verfassungsgrundsatz, der für alle familienrechtlichen Entscheidungen, z.B. Ermahnungen, Gebote und Verbote (einstweilige) Anordnungen und Beschränkungen gilt. Insoweit besteht ausdrücklich ein Vorrang von Jugendhilfe und anderen öffentlichen Leistungen. Geeignete Hilfen sind deshalb bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen schon im Vorfeld (der Anrufung des Familiengerichts) zu initiieren.“⁴⁶

Bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung eines Minderjährigen hat der GSD/ASD das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Bei dieser Gefährdungseinschätzung sind die Eltern und der Minderjährige zu beteiligen, sofern hierbei der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Hierbei wird mit dem Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern alleine gesprochen. Auf den eigenständigen Beratungsanspruch Minderjähriger gemäß § 8 SGB VIII wird hingewiesen.

Mit allen Beteiligten sind der Kooperationswille und die Mitwirkungsbereitschaft zur Abwendung der Gefährdung im Dialog abzuklären.

Hält der GSD/ASD zur Abwendung einer Gefährdung die Gewährung einer HzE für geeignet und ausreichend, so hat er diese den Eltern anzubieten. Das Ziel der HzE ist in diesem Fall, die Gefährdung durch Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung abzuwenden. Das kann mit ambulanten oder mit stationären HzE erfolgen. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit gilt auch hier zunächst mit niederschwelligen und/oder ambulanten HzE den Verbleib des Minderjährigen in der Familie zu sichern. Reichen ambulante Hilfen nicht aus, sind stationäre Hilfen anzubieten.

Hinzuweisen ist hier in Bezug auf die gesetzliche Aufgabenbeschreibung des Jugendamtes grundsätzlich auf Folgendes. Der Schutzauftrag des Jugendamtes legitimiert nicht die nach hinten gerichtete Sanktion elterlichen Fehlverhaltens im Sinne einer Strafverfolgung. Aufga-

⁴⁵ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan, Juli 2010

⁴⁶ Thomas Trenczek: Fachartikel Schutzauftrag der Jugendhilfe

be des Jugendamtes ist die Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung und Verhinderung perspektivischer Schädigung bei Fortbestand

3.2 Gemeinsame Handlungsverpflichtungen und Vorgehensweisen

Die Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen ist gemeinsame Aufgabe aller Fachkräfte des ASD/GSD. Der GSD ist der Spezialdienst zur Klärung und Bearbeitung der Fragen akuter Kindeswohlgefährdung. Die konkreten Arbeitsschritte im GSD sind im GSD-Handbuch beschrieben. Der GSD ist in der Bearbeitung von akuter Kindeswohlgefährdung in Neufällen immer fallführend; in laufenden Fällen (es besteht eine aktuelle ASD-Akte) ist der GSD vom ASD hinzuzuziehen; der ASD ist dann fallführend. Die Bearbeitung einer akuten Kindeswohlgefährdung und die Abklärung der Schritte des weiteren Vorgehens haben immer im Austausch von mindestens zwei Fachkräften zu erfolgen. Die Regelungen für die Zuständigkeit der Bearbeitung im Einzelfall ergeben sich aus der „Schnittstellenverfügung ASD, EGH, GSD und PKD“.

Information gelangen über verschiedene Wege an das Jugendamt, exemplarisch sind hier zu nennen:

- Telefonische Mitteilung
- Fax
- Brief/Mail
- Persönliche Vorsprache (Betroffene oder Dritte).

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil von Informationen im Rahmen der Ausübung des Tagesdienstes bekannt wird. Im Rahmen der Tagesdiensttätigkeit, die in der Regel durch den GSD ausgeübt wird, ist jeder Eingang auf mögliche Anhaltspunkte einer Gefährdung von Minderjährigen hin zu prüfen. Auch bei jedem anderen Informationseingang, z.B.

- im Rahmen der lfd. Fallbearbeitung
- über persönliche Kontakte

ist dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte entsprechend geprüft werden.

Alle Fachkräfte haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass Fälle akuter Gefährdung zeitnah und richtlinienkonform bearbeitet werden. Ggf. muss sichergestellt werden, dass die Fallbearbeitung kurzfristig an den Fallzuständigen übergeben wird. Die Übergabe hat im persönlichen Austausch zu erfolgen. Erst wenn eine weitere Bearbeitung nahtlos sichergestellt ist, endet die Verantwortung der fallannehmenden Fachkräfte.

Nach Falleingang und Einholung der erforderlichen Informationen (Sachverhalt, Olmera, Juzeda, etc.) sind unmittelbar im Rahmen einer kollegialen Falleinschätzung oder Beratung die weiteren Handlungsschritte festzulegen. Die kollegiale Falleinschätzung/-beratung ist zu dokumentieren. Nur in Fällen, die ein sofortiges und unmittelbares Handeln (ggf. Außendienst und Sicherstellung des Kinderschutzes) notwendig machen, ist die Dokumentation im Nachgang zu fertigen.

Die Festlegung der weiteren Handlungsschritte hat im Konsens der beteiligten Fachkräfte zu erfolgen. Sollte dieser nicht zu erreichen sein, ist die Leitung zwecks Klärung hinzuzuziehen. Grundsätzlich ist Leitung über jeden Fall von Kindeswohlgefährdung und die weiteren notwendigen Schritte zu informieren; hierfür ist der Mitteilungsbogen (siehe Anlage) zu nutzen. Eltern und Minderjährige sind an einer Lösungsentwicklung zu beteiligen. Ist eine Herausnahme unumgänglich, sind Unterbringungen im nahen Umfeld (Verwandte, Bekannte, Sozialraum) besonders in den Blick zu nehmen.

„Die Inobhutnahme dient primär der Gefahrenabwehr und ist nur dann erforderlich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder willens sind, eine akute oder drohende Gefahr selbst, mit Unterstützung Dritter oder mittels Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Inobhutnahme ist eine Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation.

Vorrangiges Ziel ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwehren und den Minderjährigen Schutz vor (drohender) lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder bei Nichtversorgung (z.B. Inhaftierung, Unerreichbarkeit oder Tod der Bezugspersonen) zu gewähren.“⁴⁷

Ist eine akute Gefährdungssituation durch den GSD ausgeschlossen oder abgewendet worden, erfolgt die Übergabe des Falles über die jeweiligen Gruppenleitungen GSD und ASD. Die Übergabe erfolgt schriftlich mit der gesamten vom GSD erstellten Dokumentation. Die Übergabeverfügung beinhaltet die Bewertung der Situation.

Fälle, die eine nahtlose Bearbeitung erfordern, werden zusätzlich im Rahmen einer persönlichen Übergabe an den fallübernehmenden ASD abgegeben.

3.2.1 Fallübergabe durch/ an ein anderes Jugendamt (§ 8a Abs. 6 SGB VIII)

Nach § 8a Abs. 6 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

Eine Fallübergabe und Kooperation der Jugendämter ist bspw. in folgenden Konstellationen notwendig:

- Durch einen Umzug ändert sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII während des Verfahrens.
- Aufgrund des unterschiedlichen Aufenthalts von Personensorgeberechtigten und Kind/ern fallen die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und die Inobhutnahme auseinander, so dass mehrere Jugendämter zuständig sind.

Die Fallübergabe soll gemäß § 8a Abs. 6 SGB VIII im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dadurch soll zum einen die Vollständigkeit und Transparenz der Informationen und zum anderen der Einbezug der Eltern von Beginn an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden.⁴⁸

Ziel ist, dass unverzüglich nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels die Fallverantwortung ohne Lücken im Schutz und ohne Informationslücken in den neuen Jugendamtsbereich wechselt. Die Gruppenleitung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

⁴⁷ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 42 SGB VIII über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, April 2011

⁴⁸ Die Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 2 SGB X und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Bei Fallübergaben an andere Jugendämter ist zu beachten:

- Information des künftig zuständigen Jugendamtes durch die bislang zuständige Fachkraft, bei einer akuten Gefährdung per Telefon oder Fax
- Anfertigung eines Sachstandsvermerks durch die bislang zuständige Fachkraft (Inhalt: konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe) und unter Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen
- Bestätigung des Empfangs durch die künftig zuständige Fachkraft
- Persönliches Übergabegespräch der beiden Fachkräfte, unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird
- Dokumentation der Übergabe
- Information der Gruppenleitung

Insbesondere muss bei mehreren beteiligten Jugendämtern sichergestellt werden, dass das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder Jugendliche aufhält, aufgrund seiner Zuständigkeit für eine Inobhutnahme gem. § 87 SGB VIII eine umgehende (vorläufige) Gefährdungseinschätzung zur Situation des Kindes oder Jugendlichen vornimmt und diese mit dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt abstimmt.

Das leistungszuständige Jugendamt ist für eine abschließende Gefährdungseinschätzung und insbesondere für die Entscheidung über Hilfen oder weitere Maßnahmen wie die Anrufung des Familiengerichts – nach der dort erfolgten Beteiligung der Personensorgeberechtigten – zuständig. Bei räumlicher Nähe ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung sinnvoll.

3.3 Unterstützung der Fachkräfte: Supervision, Rechtsbeistand, Rechtsberatung

Die Fallarbeit im Kinderschutz (insbesondere bei akuter Gefährdung oder in akuter Krisenintervention) ist häufig begleitet von einer psychisch belastenden Anforderung an die Fachkräfte.

Zum gelingenden Kinderschutz gehören daher auch bestimmte Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote für die Fachkräfte, dazu gehören insbesondere

- fachliche Reflexion mit der Leitung und die kollegiale Beratung in den Sozialraumteams als verpflichtender Bestandteil der Arbeitsabläufe im ASD/GSD
- Fortbildung, Praxisberatung und Supervision (ggf. auch als Krisenintervention)⁴⁹

Im Einzelfall kann Rechtsberatung erforderlich werden. Der Rechtsschutz ist Teil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Es wird daher an dieser Stelle auf die Gewährung des Rechtsschutzes für städtische Mitarbeitende von 30 verwiesen. Auf Wunsch der Fachkräfte wird 30 beratend tätig.

⁴⁹ Bei Bedarf ist ein Antrag auf Supervision auf dem Dienstweg an 510/1 zu richten. Ist ein kurzfristiger Beratungsbedarf angezeigt, wird auf die Dringlichkeit von der Leitung im Antrag deutlich hingewiesen bzw. im Vorfeld mit 510/1 Kontakt aufgenommen. 510/1 versucht zeitnah ein entsprechendes Angebot im Rahmen einer Krisenintervention zur Verfügung zu stellen.

4. Kindeswohlgefährdung

4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung unterliegt gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Veränderungen. Beispielsweise ist die Unzulässigkeit von Gewalt als Erziehungsmethode im Bürgerlichen Gesetzbuch erst im Jahr 2000 aufgenommen worden (§ 1631 Abs. 2 BGB). Cyber- Mobbing oder Kinderpornografie im Internet ist erst seit jüngerer Vergangenheit als Thema virulent.

Die mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen befasste Fachkraft muss sich zudem vergegenwärtigen, dass die Wahrnehmung von Gefährdungslagen höchst subjektiv geleitet sein kann und immer auch durch eigene Sozialisation, sowie soziokulturelle Wert- und Normvorstellungen beeinflusst wird.

„Kindeswohlgefährdung ist eine soziale Konstruktion, keine einfache Gegebenheit oder Tatsache, sondern ein Geschehen, das die professionellen Helfer in der Regel nicht selbst miterlebt haben. Ein doppeltes Dreieck von 2x3 Dimensionen kennzeichnet eine praxisrelevante kritische Konstruktion (Definition) von Kindeswohlgefährdung:

A: (1) die Rechte und Bedürfnisse des Kindes; (2) die Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der elterlichen Sorge, (3) die staatlichen Rechte und Verpflichtungen, Kinder zu schützen.

B: (1) eine Handlung bzw. Unterlassung von Inhabern der elterlichen Sorge; (2) soziokulturelle und fachliche Bewertungskriterien zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kindes; (3) professionelle Handlungsverpflichtungen, die im Kern auf hilfesystemischen Risikoeinschätzungen beruhen.“⁵⁰

Dieser Definition folgend können Kindeswohlgefährdungen in der Regel nicht ohne den unmittelbaren Kontakt und den Austausch mit den Familien zu suchen, erkannt werden. Sie können nur mittels einer umfassenden, multiperspektivischen Risikoeinschätzung festgestellt werden.⁵¹ Im Folgenden wird auf die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung näher eingegangen, um eine grundlegende Diagnostik einer Kindeswohlgefährdung und ihren wahrscheinlichen Folgen zu ermöglichen.

<u>Formen der KW-Gefährdung</u>	<u>Beschreibung</u>
Vernachlässigung / Verwahrlosung	Andauernde oder wiederholte mangelhafte Fürsorge bezüglich der physischen und psychischen Versorgung des Minderjährigen. Diese kann sich sowohl auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung beziehen, wie auf die mangelnde Befriedigung von körperlichen Bedürfnissen (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, Gesundheit). Man spricht auch von Vernachlässigung oder Verwahrlosung, wenn Minderjährige über längere Zeit immer wieder unbeaufsichtigt sind und bewusst oder unbewusst Gefahren ausgesetzt werden.

⁵⁰ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2008): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 11. überarbeitete. Aufl., S. 31

⁵¹ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 28

Emotionale Vernachlässigung/ Psychische Gewalt	Emotionale Vernachlässigung/ Psychische Gewalt zeigt sich als inadäquate oder fehlende Fürsorge bzw. Zuwendung von Eltern, Erziehungsberechtigten oder Dritten dem Kind gegenüber, meist im Zusammenhang mit einem nicht hinreichenden, ständig wechselnden und dadurch nicht sicheren Beziehungsangebot. Eine emotionale Vernachlässigung ist oft auch von einem wenig wertschätzenden sprachlichen Umgang erwachsener Bezugspersonen mit dem Minderjährigen begleitet: Im Sinne der verschiedenster Erscheinungsformen ist eine emotionale Vernachlässigung eine Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Entwicklung der Kinder durch Ablehnung, Verängstigung, Isolierung oder Terrorisierung. Psychische Gewalt beinhaltet Handlungen und Äußerungen, die den Minderjährigen in seinem Wertgefühl herabsetzen, ein Gefühl der Ablehnung erzeugen und das für die Entwicklung erforderliche Vertrauen schädigen.
körperliche Gewalt	Körperliche Misshandlung ist eine nicht zufällige bewusste oder unbewusste Ausübung von physischer Gewalt (Schläge, Prügeln, Festhalten, Schütteln usw.).
Sexuelle Gewalt	Sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen ist eine grenzüberschreitende und – verletzende sexuelle Handlung oder die Aufforderung hierzu (z.B. sexualisierte Liebkosungen, verbale Anzüglichkeiten, Fotografieren von sexuell aufreizenden Positionen, Geschlechtsverkehr). Dabei wird die Machtposition und Autorität des Handelnden zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ohne Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Minderjährigen eingesetzt. Hierzu gehört auch das Vorführen von pornographischem Material im Beisein des Minderjährigen zum Zwecke der eigenen Befriedigung. Ebenso gehört dazu die Herstellung von pornographischen Filmen unter Mitwirkung von Minderjährigen. Sexuelle Gewalt umfasst auch alle Formen digitaler sexueller Ausbeutung und Gewalt gegen Minderjährige.
Autonomiekonflikt	Nichtbewältigung von Ablösungskonflikten zwischen den Eltern und dem Minderjährigen aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen.
häusliche Gewalt⁵² (siehe Weisung zum Umgang mit häuslicher Gewalt)	Minderjährige werden Zeuge von gewaltsamen Übergriffen in der Familie (umfasst sowohl körperliche und verbale Gewalt, sowie die Androhung derselben und die widerrechtliche Einschränkung der persönlichen Freiheit).
Verhinderung von Schulbesuch	Eltern, die nicht gewillt oder in der Lage sind, den Schulbesuch des Minderjährigen sicherzustellen (aktive Verhinderung, Gleichgültigkeit bzw. Passivität).
Aufruf zur Kriminalität	Minderjährige werden dazu angehalten, Straftaten zu begehen (Diebstähle, Drogenkuriere, etc.).

⁵² vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 4

Gesundheitliche Gefährdung	Andauernde und wiederholte mangelnde Fürsorge bezüglich der physischen und psychischen Versorgung eines Minderjährigen. Neben nicht ausreichender oder angemessener Ernährung und Pflege führen auch nicht oder nicht ausreichend behandelte Krankheiten oder die Duldung von (nicht altersgemäßem) Substanzgebrauch (Nikotin, Alkohol, Drogen) bei Minderjährigen zu gesundheitlicher Gefährdung.
Aufsichtspflichtverletzung	Fehlende angemessene, altersgemäße am Entwicklungsstand orientierte gesicherte Betreuung und Aufsicht oder Überlassung der Aufsicht an ungeeignete Person, aus der Gefährdung hergeleitet werden kann.

Aktuelle und mögliche Folgen, der genannten Kindeswohlgefährdungen können sein:

- lebensbedrohliche Gefährdung, gesundheitliche Schädigung durch z.B. Mangel- oder Fehlernährung
- innere und äußere körperliche Verletzungen, irreparable körperliche Schädigung, Kindstötung,
- körperliche Deprivation und Beeinträchtigungen, z.B. Sprach- und Wahrnehmungsstörungen
- psychische Deprivation und Beeinträchtigungen, seelische Verletzungen, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen, z.B.
 - o posttraumatische Störungen
 - o emotionale Unsicherheit
 - o mangelndes Empfinden von Empathie
 - o Angstsymptome, Depressionen, psychosomatische Erkrankungen
 - o Essstörungen
 - o Selbstwert- und Bindungsprobleme, Beziehungsprobleme,
 - o autoaggressives Verhalten bis hin zu suizidalen Gedanken oder Handlungen,
 - o fehlende Konfliktlösungsstrategien
 - o soziale und berufliche Desintegration, Delinquenz

Die Ursachen von Kindeswohlgefährdung können vielseitig sein. Sie sind zumeist multifaktoriell bedingt und es gibt Kontexte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine potentielle Kindeswohlgefährdung zur Folge haben können. Um einschätzen zu können, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, müssen in Risiko- und Resilienz Forschung benannte Faktoren im Erörterungsverfahren in den Blick genommen werden⁵³ Diese sind auf verschiedene Blickwinkel zu betrachten, Lebenssituation der Eltern, Entwicklung des Minderjährigen und auf das soziale Umfeld der Familie.

⁵³ Vgl. Kindeswohlgefährdung -Ursachen, Erscheinungsformen und neuer Ansatz der Prävention Studie Landesregierung NRW 2008, Seite 1137, Hierzu umfassender: Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Kindeswohl-Risikomerkmale, LEXsoft 3.2.0 Wissensmanagement NW (Luchterhand)

4.2 Risiko- und Resilienzfaktoren

Risikofaktoren bezogen auf die Lebenssituation der Eltern können sein:

- eigene in der Kindheit erlebte Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- psychische Erkrankung, z.B. Persönlichkeitsstörungen, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom⁵⁴
- geistige Behinderung/Intelligenzminderung
- übermäßiger substanzgebundener und -ungebundener Konsum bis hin zur Abhängigkeit der Eltern
- in der Kindheit häufig erlebte Beziehungsabbrüche/ eigene unsichere Bindungserfahrungen
- frühe Elternschaft
- kulturell oder religiös verstärkter rigider Erziehungsstil
- körperliche und psychische Gewalt auf der Elternebene
- Mangel an erzieherischer Kompetenz/ fehlende Kenntnis über Bedürfnisse von Minderjährigen/ uneinheitliche, sich widersprechende Erziehungsstile
- niedriger sozioökonomischer Status (Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden)/ finanzielle Belastungen
- beengte Wohnverhältnisse
- fehlende Schulbildung/ fehlender Bildungszugang
- soziale Isolierung
- Alleinerziehendenstatus
- Partnerschaftskonflikte/ hochstrittige Trennungs- und Scheidungsproblematik
- Geschwisterkinder in Fremdunterbringung

Risikofaktoren bezogen auf die Lebenssituation des Minderjährigen sind:

- ungewollte Schwangerschaft
- unklare Vaterschaft/Abstammung
- psychische Erkrankung des Minderjährigen
- körperliche und geistige Behinderung des Minderjährigen
- belastende Konflikte sexueller Identität
- frühe bzw. sehr junge Elternschaft
- Verhaltensauffälligkeiten, z.B. „Schreikinder“, ADHS

Risikofaktoren bezogen auf das soziale Umfeld der Familie sind beispielsweise:⁵⁵

- hohe Gewaltrate und Kriminalität in Nachbarschaft

⁵⁴ In diesen Fällen werden Minderjährige als chronisch krank beschrieben oder es erfolgen bewusst durchgeführte Verletzungen des Minderjährigen, die dann vom Arzt behandelt werden müssen, mit dem für die Eltern positiven Effekt, als besonders fürsorglich zu gelten.

⁵⁵ vgl. Wilhelm Körner, Günther Deegener: Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Seite 209 ff.

- verbreitete Armut
- fehlende soziale Netzwerke
- unzureichende soziale Infrastruktur im Sozialraum

Die verschiedenen Risikofaktoren mit Ihren schädigenden Einflüssen treten in der Regel nicht isoliert voreinander auf.⁵⁶

„Die zunehmende Komplexität, aber auch, weichere Formen der emotionalen und sozialen Vernachlässigung mit einem langfristig dennoch hochgradig gefährdenden Potenzial, erschweren die Diagnostik sowie die Implementierung geeigneter Maßnahmen.“⁵⁷

Hochgradige und andauernde Kindeswohlgefährdungen mit schon offensichtlich negativen Folgewirkungen für das Kindes sind dagegen einfacher zu diagnostizieren, führen häufig zu intensiven Hilfemaßnahmen bis hin zur Inobhutnahme des Kindes.

Inwieweit Kinder durch z.B. die psychische Erkrankung der Eltern oder durch andere negative Umstände in ihrer Entwicklung Schaden nehmen, ist neben dem Alter des Kindes auch abhängig von evtl. vorhandenen Resilienzfaktoren, z.B. Unterstützung und Entlastung durch Großeltern, die kompensierend wirken können.⁵⁸

Resilienzfaktoren:

Der Begriff „Resilienz“ (aus dem Englischen: „resilience“ = Spannkraft, Strapazierfähigkeit, Elastizität) bezeichnet die psychische Widerstandsfähigkeit. Weithin akzeptiert ist die Auffassung, Resilienz als „gute Ergebnisse von Entwicklung trotz ernsthafter Gefährdungen für Anpassung oder Entwicklung“ zu verstehen.

Gängig unterteilt man Resilienz-, oder auch Schutzfaktoren genannt, in 3 Bereiche:

- personale Schutzfaktoren
- familiäre Schutzfaktoren
- soziale Schutzfaktoren

Personale Schutzfaktoren können sein:

- körperliche Schutzfaktoren
- Temperament
- weibliches Geschlecht
- erstgeborenes Kind
- kognitive und affektive Schutzfaktoren
- positive Wahrnehmung der eigenen Person
- positive Lebenseinstellung
- Religiosität

⁵⁶ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 4

⁵⁷ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Überarbeitete u. erweiterte Aufl., Seite 49

⁵⁸ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Überarbeitete u. erweiterte Aufl., Seite 67

- schulische Leistungen
- Selbstwirksamkeitserwartung
- Selbstkontrolle und Selbstregulation
- aktive Bewältigungsstrategien
- realistische Selbsteinschätzung und Zielorientierung
- besondere Begabungen
- soziale Kompetenz

Familiäre Schutzfaktoren können sein:

- sichere Bindung
- positive Beziehung zu den Eltern
- positive Geschwisterbeziehungen
- Großfamilie

Soziale Schutzfaktoren können sein:

- Erwachsene als Rollenmodelle, gute Beziehung zu einem Erwachsenen
- Kontakte zu Gleichaltrigen
- Einbindung in soziale Gruppen⁵⁹

Es bleibt darauf hingewiesen, dass der Einbezug von Risiko- und Schutzfaktoren ausschließlich in die multiperspektivische Betrachtung zu stellen ist und es keine abschließende Auflistung gibt. Die genannten Faktoren dienen der Orientierung. Eine allgemeingültige diagnostische Zuordnung kann nicht bestehen. Die Auswirkungen bestehender Faktoren müssen im Einzelfall erörtert werden. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Ressourcenorientierten sozialräumlichen Methode und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

5. Prozess der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung

5.1 Umgang mit Fremd- und Selbstmeldern

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen bekannt, ist es im Rahmen des Schutzauftrages verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Jedem Hinweis, unerheblich, ob dieser anonym oder mit persönlichen Angaben erfolgt, ist gleichermaßen nachzugehen.⁶⁰ Anhaltspunkte können aus verschiedenen Zugangswegen resultieren, die zu beachten sind. Wenden Minderjährige sich direkt an das Jugendamt, haben sie nur in Konflikt- und Notlagen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern.⁶¹ Bitten Minderjährige beim Jugendamt um Obhut, so ist dieses verpflichtet, sie in Obhut zu nehmen.⁶²

⁵⁹ vgl. Bengel, J., Meinders-Lücking, F. & Rottmann, N. (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen. Band 35. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

⁶⁰ vgl. Wiesner: SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe Kommentar, § 8a Abs.1, Seite 107

⁶¹ vgl. § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII

⁶² vgl. § 42 SGB VIII

Die Benachrichtigung und Einbeziehung der Eltern gilt, unabhängig davon, ob der Minderjährige mit deren Einbeziehung einverstanden ist. Im Ausnahmefall, wenn dadurch eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Wohls des Minderjährigen droht, kann die Unterrichtung und Einbeziehung ohne Nennung des Aufenthaltsortes des Minderjährigen erfolgen. Den Eltern ist dann jedoch zumindest ein zuständiger Ansprechpartner des Jugendamtes zu benennen.⁶³

Wenden sich Eltern mit dem Anliegen nach sofortiger Hilfe an das Jugendamt, da andernfalls eine Gefährdung der eigenen Kinder befürchtet werde, ist eine Falleinschätzung vorzunehmen (ASD/GSD). Je nach Ergebnis der Falleinschätzung sind weitere Handlungsschritte einzuleiten.

5.2 Kollegiale Fallberatung zur Ersteinschätzung

Die fachliche Bewertung einer Kindeswohlgefährdung muss immer im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfolgen, d.h.

- durch die Nutzung unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (Hausbesuche, Beobachtung des sozialen und institutionellen Umfelds),
- aus verschiedenen Perspektiven, d.h. mit allen Betroffenen: den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind,
- unter Einbeziehung anderer fallbeteiligter Fachkräfte (zum Beispiel ambulante Hilfen, Erzieher, Lehrer, usw.),
- multiprofessionell, d.h. wenn sinnvoll und nötig unter Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik sowie
- in kollegialer Beratung ggf. unter Einbezug von Leitung.⁶⁴

Bei der Bewertung von Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist die Fachkraft gefordert, eine rationale Einschätzung in einer oftmals emotional fordernden Situation zu treffen. Damit dies gelingt, ist es wichtig, zwischen Informationen, Interpretationen, Bewertungen und der eigenen Meinung zu differenzieren und verschiedene Handlungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Die gesammelten Informationen sind genau zu dokumentieren und der fachliche Austausch mit mindestens einer weiteren Fachkraft und ggf. der Leitung durchzuführen. Im Team muss über die eigene Wahrnehmung und mögliche Interpretationen gesprochen werden. Fachlicher Austausch ist notwendig, um Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sicher zu erkennen und zu beurteilen.⁶⁵

Die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII finden im Fachkonzept der Sozialraumorientierung und den Abläufen der Kollegialen Beratung Umsetzung.

5.3 Kontaktaufnahme zu relevanten Beteiligten und Institutionen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es, wie beschrieben, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame

⁶³ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 42 SGB VIII über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, April 2011

⁶⁴ vgl. Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Seite 276

⁶⁵ vgl. Sigrid A. Bathke u.a. (2009) Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Heft 9. Seite 9f.,17

Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Entscheidung über die Form der Kontaktaufnahme erfolgt immer eine Abwägung, ob ein (unangemeldeter) Hausbesuch in Bezug auf vermutete Gefährdungsindikatoren erforderlich ist. Die Erforderlichkeit des entsprechenden Hausbesuches orientiert sich an der Steuerungsfrage, was durch den konkreten Hausbesuch sichergestellt wird. Die Entscheidung über Erforderlichkeit der Durchführung und Gestaltung eines Hausbesuches ist zu dokumentieren. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

5.3.1 Einbeziehung von Eltern

Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Köln verfolgen die Annahme, dass die meisten Eltern gewillt sind, alles für ihr Kind zu tun, damit es eine gute Entwicklung nimmt. Der Kinderschutz ist Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung. Dieser gesetzlich verankerten Grundannahme folgend sind die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Bei der Kontaktaufnahme und Gestaltung des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten muss diesen zunächst der Arbeitsauftrag des ASD/GSD erläutert werden. Die Inhalte der beim Jugendamt eingegangenen Meldung bzw. Anzeichen/Indikatoren für die mögliche Kindeswohlgefährdung müssen transparent benannt werden. Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern werden im Gespräch erörtert. Die bestehenden und zu aktivierenden Ressourcen werden herausgearbeitet. Hierbei kann es nötig sein, andere Familienangehörige oder weitere Personen aus dem sozialen Umfeld ebenfalls in diesen Prozess mit einzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung in einer für Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Bevor das Gespräch mit dem Minderjährigen geführt wird, ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen, wenn daraus keine weitere Gefährdungslage resultiert.

In allen Abwägungsverfahren ist seitens der Fachkräfte eine wertschätzende Haltung gegenüber den Eltern vorauszusetzen. In die nicht vorverurteilende Erörterung einzubeziehen sind hierbei die psychische und physische Disposition der Eltern und des Kindes, zudem die Bildung der Eltern, deren soziale und kulturelle Eingebundenheit und über welche materiellen und finanziellen Ressourcen die Familie verfügt.

Der Aufbau und Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu den Erziehungsberechtigten ist von entscheidender Bedeutung für gelingenden Kinderschutz und bedarf der Investition zeitlicher Ressourcen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch der gesetzlich vorgegebene Datenschutz im Sinne der vertrauensschützenden Einbeziehung von Sorgeberechtigten beachtet und transparent kommuniziert werden muss. Die Eltern sollen nachvollziehen können unter welchen Umständen Informationen im Sinne des Kinderschutzauftrages auch ohne Einwilligung ausgetauscht werden dürfen.

Die Einhaltung von Datenschutzregelungen fordert eine klare Haltung und eine konkrete Rollenklärung, die einer strukturell innewohnenden Machtasymmetrie des sozialpädagogischen Wirkens im Bereich öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe entgegenstehen kann.⁶⁶

Diesbezüglich ist bei der Gesprächsführung folgendes zu beachten:

- für Nutzer*innen verständliche Kommunikation umsetzen/ bei Sprachbarrieren Dolmetscher*innen hinzuziehen/ bei Bedarf Kommunikationstechniken Einfacher Sprache nutzen
- klare, konkrete, sachliche Beschreibung der Situation/Mitteilung.

⁶⁶ Vgl. Hundt, Marion, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2019

- keine Bewertungen/Vorwürfe/Interpretationen äußern.
- Empathie und Interesse an der Lebenswirklichkeit der Familie und Sicht der Eltern vermitteln.
- die Hilfeorientierung in den Vordergrund stellen.⁶⁷

Im möglichen Spannungsfeld zwischen dem Bemühen, den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufzubauen oder zu erhalten und der Sicherstellung des ausreichenden Schutzes des Kindes, steht der Schutz des Kindes an vorderster Stelle.

5.3.2 Einbeziehung von Minderjährigen

Nach den Vorgaben des SGB VIII sind die Minderjährigen bei der Gefährdungseinschätzung grundsätzlich einzubeziehen. Gelingender Kinderschutz bedarf der umfassenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Situation und Bedürfnisse dürfen in Erörterungsprozessen nicht aus dem Fokus geraten. Diese Einbeziehung ist nicht an eine bestimmte Altersgrenze gebunden; vielmehr sind dabei der Entwicklungsstand des Minderjährigen und mögliche individuelle Beeinträchtigungen (z.B.: Entwicklungsverzögerungen im Verhältnis zu Gleichaltrigen, Behinderungen, Überforderungen, Traumatisierungen, massive Fremdbestimmung/ massive Loyalitätskonflikte, etc.) im Beratungs-/Klärungsprozess zu berücksichtigen.

Bei der Kontaktaufnahme und Gestaltung des Kontaktes zum Minderjährigen ist zu beachten, dass dieser an der Eskalation/den Konflikten in der Familie beteiligt ist und gleichzeitig die Folgen in Form von physischen und psychischen Verletzungen trägt.

Diesbezüglich sind bei der Gesprächsführung folgende Kriterien zu beachten:

- nur so viele Fragen wie nötig stellen
- offene und altersangemessene Fragen konkret formulieren bzw. den Minderjährigen an Hand von Alltagssituationen berichten lassen
- dem Minderjährigen gegenüber freundlich zugewandt und empathisch sein, keinen Zeitdruck vermitteln
- gegenüber dem Minderjährigen keine Versprechungen äußern (bspw.: alles wird wieder gut, was du mir erzählst bleibt unter uns, etc.)
- mit Blick auf mögliche Retraumatisierungen oder Loyalitätskonflikte ist zu prüfen, inwieweit auf Fragen, die bereits festgestellte dokumentierte Sachverhalte betreffen, zu verzichten ist.⁶⁸

Es bleibt zu betonen, dass die Einbeziehung von Kindern in Gesprächsform nicht immer möglich ist. Kinder die noch nicht sprechen können, oder deren Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung im Rahmen eines Gespräches nicht sinnvoll scheint oder dem Stand der Entwicklung nach nicht möglich ist, müssen bedacht einbezogen werden. Bei jüngeren Kindern erfolgt nicht nur eine kurze „Inaugenscheinnahme“ zur Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes. Besonderes Augenmerk ist vielmehr auf die Beobachtung der Interaktion zwischen Eltern und Kindern zu legen. Orientierungsfragen zur Interaktionsbeobachtung können sein:

- Nimmt das Kind Blickkontakt mit den Eltern auf
- Traut sich das Kind zu explorieren oder besteht das Bedürfnis nach hoher, ständiger Rückversicherung

⁶⁷ vgl. www.bmfsfj.de > Broschüre „Kindeswohlgefährdung- erkennen und helfen“

⁶⁸ vgl. ASD-Internethandbuch: Kindeswohlgefährdung gem. §1666 BGB und der ASD

- Wie gehen die Eltern auf die Kontaktversuche des Kindes ein
 - Ausbalancierter Eindruck zwischen Nähe und Distanz (sowohl Anklammern als auch scheinbare Gleichgültigkeit sind auffällig)
 - erkennen die Eltern die Bedürfnisse des Kindes
 - werden Gefahren erkannt
 - auffälliges Bindungsverhalten (besorgte Anspannung/ ständiges Beobachten der Eltern versus entspannte Zugewandtheit)
- Beachte: Kinder werden auch den Fachkräften gegenüber negative Beziehungserfahrungen zum Ausdruck bringen (z. B. übergroße Vorsicht oder ungehemmte Distanzlosigkeit).

Bei Kindern, die noch nicht im Sprechalter sind oder deren Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung durch ein Gespräch nicht sinnvoll/ dem Stand der Entwicklung nach nicht möglich ist, ist im Regelfall ein Hausbesuch durchzuführen, da nur in diesem für das Kind und die Eltern möglichst natürlichen Setting eine zielführende Interaktionsbeobachtung realistisch sein wird.

5.3.3 Einbeziehung von fachlichen Partnern und Institutionen/ Datenschutzrechtliche Vorgaben

Mitarbeitende in GSD und ASD sind Generalisten im Kinderschutz.

Um optimalen Kinderschutz zu gewährleisten ist die Kooperation mit externen Fachkräften und Institutionen sinnvoll und notwendig. Eine Gefährdungseinschätzung kann die Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte (z.B: Rechtsmedizin bei unklaren Verletzungsmustern, Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle bei Hinweisen auf Pädokriminalität, Sozialpsychiatrischer Dienst, etc.) erfordern.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln hat von daher mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Familienberatungsstellen und Schulen Kooperationsvereinbarungen zur Sicherung des Kinderschutzes gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen. Demnach haben die Einrichtungen bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und falls erforderlich das Jugendamt zu informieren. Der regelmäßige und vertrauensvolle Austausch, z.B. im Rahmen der Hilfeplanung, soll zum verbesserten Kinderschutz im konkreten Einzelfall beitragen.

Kinderärzte, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, Suchtberatungsstellen, Psychologen und Hebammen sind weitere dem Kinderschutz verpflichtete wichtige Kooperationspartner. Alle diese vorgenannten Institutionen und Akteure sind strukturell im Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden und können im Bedarfsfall als Experten bei der Einschätzung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung herangezogen werden oder selbst um Beratung beim ASD nachfragen.

Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes ist auch in der Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in allen Bereichen des Kinderschutzes. In der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung sind alle allgemeinen vertrauensschützenden Vorgaben und Grundsätze in Orientierung am Recht auf informelle Selbstbestimmung des Datenschutzes anzuwenden. In seinem Wächteramt profitiert das Jugendamt grundsätzlich von den legitimierte Möglichkeiten zur Weitergabe von Daten. Das § 8a- Verfahren ist hier aufgrund der Komplexität von Kinderschutzfällen, wie beschrieben, häufig ausschließlich im gemeinsamen Zusammenwirken von Fachkräften umzusetzen.

Die Legitimierung der Erhebung und Weitergabe von Informationen im Rahmen des Kinderschutzes ist gesetzlich abgeschlossen.

Der Handlungsleitende § 8a SGB VIII selbst, stellt keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis dar. Geregelt sind die Befugnisse zur Übermittlung in Art. 6 Abs.1 lit.e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67 d bis 78 SGB X, die in verschiedenen Konstellationen eine Übermittlung definierter Sozialdaten ermöglicht (z.B. Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr gem. § 68 SGB X oder Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben gem. § 69 SGB X).

Zu beachten ist die ergänzende Einschränkung der Übermittlungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 64 Abs.2 SGB VIII, die eine exaltierte Prüfkategorie für die Jugendämter darstellt. Eine Übermittlung von Daten kann schon unzulässig sein, wenn eine Gefährdung des Leistungserfolges möglich ist. § 65 SGB VIII ergänzt und normiert den besonderen Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen.

Zur Legalisierung der Weitergabe anvertrauter Daten ohne Einwilligung zur Sicherstellung des Kinderschutzes gem. § 65 Abs.1 S.1 Nr.2- 5 SGB VIII siehe Kapitel 2.2.1 Datenschutz im Minderjährigenschutz.

Gem. § 4 Abs. 1 KKG haben Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Ärzte, Hebammen oder andere im Gesundheitswesen tätige, wie auch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die an Schulen⁶⁹ usw. beschäftigt sind, die Befugnis dem Jugendamt die erforderlichen Daten weiterzuleiten, wenn auf anderer Art der Kinderschutz nicht gesichert werden kann.

Zu beachten ist, im Rahmen der Novellierung, dass eine Rückmeldung an die meldende Person im Rahmen des KKG erfolgt.

Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Ärzte, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen usw. haben die Pflicht, bei einem vorliegenden Notstand gem. § 34 StGB, das Jugendamt zu informieren, wenn von einer erheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen ist und keine Möglichkeit gesehen wird, diese mit eigenen Mitteln abzuwenden. In diesem Zusammenhang besteht zudem auch die Möglichkeit der anonymen Beratung beim Jugendamt.

Es ist allein Aufgabe des Jugendamtes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 20 SGB X eine Amtsermittlung durchzuführen. Hierbei bedarf es nicht selten Informationen Dritter (Schule, Kita, Nachbarn etc.), weil z.B. eine unmittelbare Datenerhebung bei den Betroffenen, z.B. aufgrund deren Verweigerung, nicht möglich ist. Eine Übertragung dieser Aufgabe an den Träger der freien Jugendhilfe ist gegen den Willen oder ohne Wissen der Betroffenen nicht zulässig.

Nach § 65 Abs. 1. S. 1, Ziff. 2 SGB VIII dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht Sozialdaten auch ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.

⁶⁹ Die Aufzählung der Berufsgruppen ist nicht vollzählig

Ebenso dürfen Sozialdaten ohne Einwilligung (allerdings soweit möglich nur anonymisiert oder pseudonymisiert, vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII) an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 SGB VIII).

§ 62 SGB VIII legitimiert als Neuregelung im Rahmen der SGB VIII Reform Erhebung von Sozialdaten im Rahmen der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Hervorzuheben ist hier, dass das Jugendamt darin in seiner Steuerungsverantwortung befähigt und verantwortlich wird, die Expertise verschiedener Geheimnisträger in der Gefährdungseinschätzung zusammenzuführen.

5.3.4 Einschaltung anderer Stellen/ Prüfung Strafanzeige⁷⁰

Wie beschrieben ist das § 8a-Verfahren häufig ausschließlich im gemeinsamen Zusammenwirken von Fachkräften umzusetzen. Im Kinderschutz kann auch eine Einschaltung anderer Stellen außerhalb der Kooperation mit fachlichen Partnern/ Institutionen in Betracht kommen. Hier stellt insbesondere ein eventueller Einbezug der Strafverfolgungsbehörden/ Polizei ein Thema dar. Eine Einschaltung der Polizei, etwa im Rahmen einer zu erwägenden Strafanzeige im Einzelfall, ist ausdrücklich abzugrenzen vom Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte im Prozess der Erörterung von Kindeswohlgefährdung.

Zu beachten ist die Ermittlungspflicht der Polizei. Nach diesem Legalitätsprinzip ist diese verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Informationen zu Straftaten erhält. Eine Erörterung im Zusammenwirken mit der Polizei ist zunächst anonym zu überprüfen. Die Polizei kann nicht in den Personenkreis der zusammenwirkenden Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII einbezogen werden.

Die Fragestellung einer Strafanzeige durch das Jugendamt ergibt sich häufig etwa im Bereich sexualisierter Gewalt, wo es neben dem Schutz vor Gefährdung auch um die Verhinderung von möglichen Schädigungen an weiteren Personen gehen kann. Strafverfolgung und Verurteilung sind Elemente dieser Zielsetzung. Eine Strafanzeige als Initiativmitteilung im Sinne einer Einschaltung durch das Jugendamt kann Initiativmoment für die Aufnahme eines Strafverfahrens sein.

Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation in allen Bereichen des Kinderschutzes. Die Übermittlung von Daten, somit auch eine Strafanzeige, ist einer der stärksten Eingriffe im Sozialdatenschutz. Der Handlungsleitende § 8a SGB VIII selbst, stellt keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis dar. Jede Übermittlung ist genauer Prüfung zu unterziehen.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund einer gesetzlichen Befugnis möglich. Liegt keine Einwilligung vor, kann eine Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden durch Fachkräfte des Jugendamts nur erfolgen, wenn die Befugnisse zur Datenübermittlung vorliegen. Diese sind in Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67d bis 78 SGB X geregelt, die in verschiedenen Konstellationen eine Übermittlung definierter Sozialdaten ermöglicht.

⁷⁰ Handlungsanweisung Strafanzeige und Strafantrag gegen Dritte vom März 2022

Die für die Praxis bedeutsamste Übermittlungsbefugnis in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 69 SGB X. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 kann die Übermittlung an die Polizei zulässig sein, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des übermittelnden Jugendamtes erforderlich ist.⁷¹ Geht es um die Datenübermittlung zum Zweck einer Strafanzeige, so erfolgt dies nicht zum Zwecke und in Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes nach dem SGB VIII, sondern zur Erfüllung des Strafverfolgungsinteresses der Ermittlungsbehörden. In diesen Fällen scheidet § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X als Übermittlungsbefugnis aus.

Die Strafanzeige als Mitteilung eines vermuteten strafbestanderfüllenden Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörde ist von einem laufenden Strafverfahren (Bsp.: richterliche, staatsanwaltliche Anordnung) zu unterscheiden.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens. Das gerichtliche Verfahren ist hierbei nicht Bestandteil der Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, sondern steht lediglich in Zusammenhang mit der Aufgabe. Um diesen Zusammenhang zu bejahen, muss das Strafverfahren für das Wahrnehmen der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, hier die Wahrnehmung des Schutzauftrags, förderlich sei. Die entsprechende Einschätzung des Einzelfalls obliegt ausschließlich dem Jugendamt als Fachbehörde.⁷²

Zusätzlich sind die Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII zu prüfen:

Eine Übermittlung von Daten kann nach § 64 Abs. 2 SGB VIII schon unzulässig sein, wenn der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird. D.h. es ist zu prüfen, ob mit der Strafanzeige eine notwendige, ggf. gefährdungsabwendende Hilfemaßnahme, wie eine Familienhilfe oder Unterbringung gefährdet wird. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Leistung zumindest möglich erscheint, dürfen die Daten nicht übermittelt werden.

§ 65 SGB VIII normiert den besonderen Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII erlaubt eine Weitergabe anvertrauter Daten mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat. Ohne diese Einwilligung ist die Datenweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden nach Nr. 5 unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine in § 203 Abs. 1 oder 4 StGB genannte Personen dazu befugt wäre. Die Voraussetzungen umfassen die Einwilligung oder den rechtfertigenden Notstand. Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB sind gegeben, wenn

- 1) eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vorliegt,
- 2) die Informationsweitergabe nur erfolgt, um diese Gefahr abzuwenden und
- 3) das Interesse an der Weitergabe und der Abwendung der Gefahr das Interesse an der Geheimhaltung / Nicht-Weitergabe der Information überwiegt. Davon ist auszugehen, wenn die Weitergabe weniger Schaden anrichtet als die Geheimhaltung/die Nicht-Weitergabe der Information.

⁷¹ Dies ist etwa im Rahmen der Inobhutnahme, wenn unmittelbarer Zwang nach § 42 Abs. 6 SGB VIII notwendig ist, der Fall.

⁷² Kunkel in LPK-SGB VIII § 61 Rn 124

Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn es sich um Konstellationen handelt, in denen die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden das einzig Erfolg versprechende Mittel zur Abwendung der Gefahr darstellt. Dies kann der Fall sein, wenn eine schwere Gefahr für das Kind besteht, die nicht mit anderen Mitteln, wie einer Inobhutnahme oder einer Anrufung des Familiengerichts, abgewendet werden kann.⁷³

Die Entscheidung zur Strafanzeige ist neben datenschutzrechtlichen Vorgaben vor allem danach zu bewerten, ob eine Strafanzeige im Einzelfall dem Kindeswohl zuträglich oder erforderlich ist.

Eine generelle Anzeigenpflicht für das Jugendamt besteht nicht. Eine eindeutige Verpflichtung zur Anzeige besteht nur zur Abwendung bei Straftaten aus dem Katalog des § 138 StGB (Kapitalverbrechen wie Mord/ räuberische Erpressung, Totschlag, Menschenhandel, etc.)

In seinem Wächteramt profitiert das Jugendamt grundsätzlich von den legitimierten Möglichkeiten zur Weitergabe von Daten.

Die Prüfungsvorgaben fokussieren den Vertrauensschutz für den Wirkungsbereich des Jugendamtes, der grundlegende Bedingung für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Leistungsgesetz und Wächteramt bleibt.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Rechtsgut Kindeswohl oberste Prämisse, während für die Strafjustiz Strafverfolgung handlungsleitend ist. Die Aufgabe von Jugendhilfe ist es, bei der Vermutung einer Gefährdung das Kindeswohl sicherzustellen. Im Rahmen von Kinderschutzverfahren bestehen häufig Handlungsalternativen (Inobhutnahmen, etc.), die einer akuten Gefährdung entgegenwirken können.

Vor Anzeige bspw. eines Missbrauchs muss das Jugendamt überlegen, ob es mit der Mitteilung nicht die gefährdungsabwendende Hilfemaßnahme, wie z.B. eine Familienhilfe oder Unterbringung gefährdet. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Leistung zumindest möglich erscheint, dürfen die Daten nicht übermittelt werden.

Eine Initiativmitteilung durch Fachkräfte eines örtlichen Trägers der Jugendhilfe an Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Strafanzeige kann ganz ausnahmsweise aus datenschutzrechtlicher Perspektive in einem konkreten Einzelfall zulässig sein. Regelmäßig scheidet eine Strafanzeige bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch aus.

Voraussetzungen für das Tätigwerden und das Verfahren sind einzelfallbezogen mit Hierarchie zu erörtern. Eine etwaige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt auf Leistungsebene, sodass in diesem Rahmen eine fundierte Prüfung erfolgt, ob eine Strafanzeige zur Gefährdungsabwendung geboten ist.

Für eine Anzeige kann sprechen:

- Wunsch des Opfers nach Bestrafung des Täters/ der Täterin
- Schuldfeststellung/ Bestrafung kann sich positiv auf Verarbeitung auswirken
- Schutz für andere potentielle Opfer/ weitere Schädigung

Gegen eine Anzeige kann sprechen:

- Sekundärschäden für die Betroffenen
- Strafverfahren bietet keinen unmittelbaren Schutz, sondern evtl. vorrangig Belastung (Gutachten, Zeugenbefragung, geringe Erfolgsaussichten, etc.)

⁷³ DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1110

- Mögliche Wiederholung erlebter Machtgefüge aus Opferperspektive im Rahmen der verselbstständigten Verfahrensabläufe
- Negative Auswirkung auf weitere Kooperation (Erziehungsberechtigte oder Minderjährige)

5.4 Falleinschätzung (ASD) und Gefährdungseinschätzung (GSD)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kinder/ Jugendlichen abzuschätzen.

Fall- und Gefährdungseinschätzung benötigen Transparenz und einen offenen konstruktiven Umgang mit Dissens.

Wann eine Einschätzung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht choreographiert. Die Einschätzung ist prozesshaft und bedarf der standardisierten Überprüfung und Wiedervorlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Änderungen des Sachverhaltes (neue Informationen/ Erkenntnisse, etc.) eine erneute Einschätzung erfolgen soll.

Bei Fällen, die im Verlauf der Fallarbeit in Arbeitsbereiche außerhalb des Freiwilligenbereiches einzuordnen waren, ist bei Abschluss eine beendende Falleinschätzung durchzuführen. Eine uneingeschätzte Ablage im Gefährdungsbereich aufgrund von erfolgreicher Abwendung ist nicht zulässig.

5.4.1 Einordnung des Sachverhalts in den Arbeitsbereich (ASD)

Eine Falleinschätzung wird in der Regel im Sozialraumteam durchgeführt. Um eine zeitnahe Falleinschätzung bei Bedarf zu gewährleisten, kann diese auch mit Gruppenleitung oder anderen ASD Fachkräften umgesetzt werden.

Es wird zunächst fokussiert, welche Gefährdungsbereiche angenommen werden.

- Körperliche Gewalt
- Emotionale Vernachlässigung/ psychische Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Aufsichtspflichtverletzung
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufforderung zu Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- Vernachlässigung/ Verwahrlosung
- Verhinderung von Schulbesuch

Entsprechend der Methodik wird nach auf die Gefährdungsannahme gerichteter Falldarstellung von allen beteiligten Fachkräften eingeschätzt, in welchen Arbeitsbereich der Fall eingeschätzt wird.

- **Freiwilligenbereich** (Erarbeitung von Wille und Zielen)
- **Kinderschutz** (bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung)
 - **Klärungsbereich** (Klärung möglicher Gefährdung/ *Handlungsleitende Frage: Welche konkrete Information fehlt, um eine Einschätzung vornehmen zu können?*)
 - **Gefährdungsbereich** (Abwendung von drohender bis vorhandener Gefährdung/ *Handlungsleitende Fragen: Wie wird die Gefährdung begründet und welche Hilfen sind verhältnismäßig um die Gefahr abzuwenden?*)

Entsprechend der jeweiligen Einordnung wird ebenfalls benannt, welches weitere Vorgehen die jeweilige Fachkraft ihrer Einschätzung nach vorschlägt.

Die schließlich von fallverantwortlicher Fachkraft erörterte Entscheidung über Einordnung und entsprechendes Vorgehen wird auf dem Falleinschätzungsbogen dokumentiert (siehe Anlage) und der Gruppenleitung zur Zustimmung gegeben.

5.4.2. Gefährdungseinschätzung (GSD)

Wird im GSD ein Sachverhalt bekannt, der auf mögliche Gefährdungsaspekte von Minderjährigen hinweist, ist umgehend eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Gem. der Vorgabe des § 8a SGB VIII ist diese im GSD ebenfalls im fachlichen Austausch von mehreren Fachkräften zu leisten. In der Regel wird diese durch eine gemeinsame Beratung unter Teilnahme der anwesenden/verfügbaren Kollegen/ Kolleginnen ggf. unter Beteiligung von Leitung und/oder des fallführenden ASD umgesetzt.

Aufgrund seiner Funktion im Sinne unmittelbaren Agierens arbeitet der GSD anders als der ASD nicht nach den konkreten Abläufen der sozialräumlichen Kollegialen Beratung. Eine handlungsleitende Beratungsstruktur für den GSD liegt vor und ist als Anlage dem GSD Handbuch zu entnehmen.

Stellt sich in der Beratung heraus, dass noch notwendige Informationen fehlen und deshalb eine abschließende Einschätzung noch nicht zu treffen ist, kann es erforderlich sein, die kollegiale Beratung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt einzuberufen, je nach Vorliegen weiterer Informationen (z.B. nach Hausbesuch, etc.); ggf. werden auch weitere Fachkräfte hinzugezogen. Beim Erhalt neuer Informationen oder Erkenntnisse muss eine erneute Einschätzung erfolgen.

Ziel der Gefährdungseinschätzung ist, festzustellen, ob eine akute Gefährdung vorliegt, die eine unmittelbare Intervention notwendig macht. Ist ein sofortiges Handeln nicht notwendig, sind die weiteren Handlungsschritte zu vereinbaren und festzulegen. Die vorhandenen Ressourcen sind in der Situation zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist unmittelbar zu dokumentieren. Alle an der Beratung beteiligten Fachkräfte paraphieren diese. Bei vorrangiger Notwendigkeit unmittelbaren der Beteiligten kann die Dokumentation im Nachgang erstellt werden. Die Gefährdungseinschätzung ist der GL vorzulegen.

5.4.3. Indikatoren zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen: Grundbedürfnisse, Risiko- und Schutzfaktoren

Nicht nur bei der Gefährdungseinschätzung, sondern auch bei der Hilfestellung als solches sind verbindliche Orientierungsweisen unverzichtbar. Wichtig hierbei sind die sozialpädagogische Diagnostik und das Fallverstehen.

Es gibt bisher kein empirisch abgesichertes Verfahren, um eine Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei zu erkennen. Im Folgenden werden dennoch Indikatoren zum Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung benannt, die für den GSD/ASD als Vorgabe zur Erkennung und Gefährdungseinschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung dienen sollen. Diese Auflistung kann und muss je nach Einzelfall um weitere Indikatoren ergänzt werden und hat somit keinen ausschließlichen Charakter.

angemessener Ernährungszustand

(altersgemäße) Nahrung nicht vorhanden

Zeichen von Über-, Unter- oder Fehlernährung

bei Säuglingen:

ausbleibende/nicht ausreichende Gewichtszunahme

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Sonderernährung, Einschränkungen bei der Ernährung und evtl. Unfähigkeiten des Mj., Nahrungsbedarf oder Sättigung wahr zu nehmen

Schlafmöglichkeiten

kein kindgerechter, altersadäquater Schlafplatz vorhanden

kein geregelter Tag-Nacht-Rhythmus

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. Pflegebett, Raus-Fall-Schutz, erhöhter Bettwäschewechselbedarf, Hygiene, keine durchgelegene Matratze

Körperpflege

kein regelmäßiges Waschen / Baden / Duschen

unzureichende Zahnhygiene

bei Säuglingen:

kein regelmäßiges Wickeln, Beseitigung von Kot und Urin

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Besonderheiten, z.B. regelmäßiges Windeln, Hautpflege, evtl. mangelnde Fähigkeit des Mj. Körperpflegebedürfnisse wahrzunehmen oder zu äußern, richtige Lagerung bei bettlägerigen Mj., auf Pflegeschäden wie Wundliegen, Abszesse, offene Stellen, Hautschädigungen achten

(witterungs-)angemessene Kleidung

mangelnder Schutz vor Hitze, Sonne, Nässe und Kälte

der Größe des Minderjährigen angemessene Kleidung (z.B. nicht zu eng, zu kleine Schuhe)

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. Mehrbedarf an Bekleidung, häufiger Bekleidungswechsel, behinderungsgerechte, leicht zu handhabende Bekleidung, Wintersack und Sonnenschutz bei Rollstuhlfahrern

Lebenssituation des Minderjährigen

Krankheit

körperliche, geistige oder seelische Behinderung

„Schreikind“

schwieriges Sozialverhalten, z. B. aufgrund früherer Erfahrung von Mangelversorgung

Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren

aktive körperliche Bedrohung des Minderjährigen durch Erwachsene

Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von Spritzbesteck)

Zeichen von Verletzungen (z.B. Hämatome, Striemen, Narben, Verbrennungen)

fehlender Schutz der Intimsphäre (z.B. Schutz vor sexueller Ausbeutung, sexuellen Übergriffen)

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

Unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Umstände, z.B. mangelnde Körperwahrnehmung, mangelndes Gefahrenbewusstsein und fehlende Kommunikationsfähigkeiten des Mdj.

Hinweis:

Verletzungen und Verhalten (z.B. lautes unkontrolliertes Schreien) können behinderungsbedingt sein (blaue Flecken aufgrund ungestümer und unkontrollierten Bewegungen, Medikamenten oder Krankheiten, Zwänge und Ticks können zu Verletzungen führen).

gesicherte Betreuung und Aufsicht

ohne altersgemäße Aufsicht (z.B. beim Spiel im Freien, im Haushalt, auf dem Wickeltisch, in der Badewanne)

Überlassung der Aufsicht an ungeeignete Personen

Kleinkind allein in der Wohnung

Schulabsentismus

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Besonderheiten: z.B. Aggressionsverhalten, selbst- und fremdgefährdendes Verhalten, mangelnde Fähigkeiten des Mdj. zur Gefahrenerkennung, insbes. im Straßenverkehr, und mangelnde Einsicht in die Folgen eigenen Handelns, fehlendes Schmerzempfinden, evtl. Notwendigkeit eines Kopfschutzes, evtl. sexuelle Distanzlosigkeit, ggfs. Besuch einer Behinderungsadäquaten Schule

Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge

Nichtwahrnehmung der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen

Nicht erkennen und behandeln von Krankheiten

Verweigerung von Krankheitsbehandlung

häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von Unfällen

fehlende Sicherung der Zahngesundheit

Vorsicht bei häufigem Arzt und Therapeutenwechsel („Ärztetopping“)

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. behinderungsbedingte zusätzliche Arztbesuche, Einhaltung notwendiger therapeutischer Maßnahmen, Therapieumsetzung im Alltag, Medikamentengabe, regelmäßige Anwendung und Größenanpassung bei Heil- und Hilfsmitteln

Anregungen und Spielmöglichkeiten

karge und nicht ausgestattete (Spiel-)Räume für den Minderjährigen
Fehlen von Spielzeug
Fernsehen als einziges Angebot

sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen

Nicht erkennen und behandeln von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen
m.d. Folge, dass keine altersgem. motorische und sensomotorische Entwicklung stattfindet

emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen

keine oder grobe Ansprache
körperliche und verbale Züchtigung
herabsetzender Umgang
Verweigerung von Trost und Schutz
Verweigerung von Zuneigung und Körperkontakt
ständig wechselnde Bezugspersonen
Jaktationen, Einkoten/Einnässen älterer Kinder können die Folge sein
zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:
Vorwerfen der Behinderung
unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Umstände, z.B. fehlende Fähigkeit des Mdj., emotionale Bedürfnisse auszudrücken,
Überfürsorglichkeit, Geschwisterkinder finden evtl. zu wenig Beachtung

Kommunikation mit dem Minderjährigen

Nicht-Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen
ständiges Ignorieren
Unfähigkeit Grenzen zu setzen
inkonsequenter Umgang (z.B. Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung)
Auseinandersetzungen der Eltern

finanzielle / Materielle Situation

Einkommen deckt Basis-Bedürfnisse der Familie nicht ab (wegen z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden)
Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht, so dass Basisbedürfnisse des Minderjährigen nicht gedeckt werden

häusliche Situation

keine Wohnung/Obdachlosigkeit
zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung)
gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, schimmelige Wände)
desorganisierte Wohnraumnutzung (Vermüllung)
zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:
unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. Bewegungsfreiheit, Zugang zu allen notwendigen Räumen, verminderte Fähigkeit zur Gefahren einschätzung des Mdj., evtl. erhöhte Sturz-/Verletzungsgefahr, evtl. notwendige beruhigende und reizarme Umgebung

familiäre Beziehungssituation

häusliche Gewalt

Belastung der Familie durch psychische Erkrankungen, körperliche, geistige oder seelische Behinderung

Belastung der Familie durch Krankheit oder Sucht

offensichtliche Überforderung der Eltern

eigene Deprivationserfahrungen der Eltern

Instrumentalisierung des Minderjährigen bei Beziehungs-, Trennungs- oder Scheidungsproblematik

soziale Situation der Familie

Desintegration im sozialen Umfeld

keine familiäre Einbindung (Verwandtschaft)

Schwellenängste gegenüber Institutionen (z.B. Kita, Ärzte, Ämter)

5.4.4 Einbeziehung und Aufgabe von Leitung

Die Entscheidung in welchen Bereich der Fall im Rahmen der Falleinschätzung im Sozialraumteam eingeordnet wird und welches Vorgehen vorgesehen ist, wird auf dem dafür vorgesehenen Formular (Falleinschätzungsbogen) dokumentiert, von allen an der Beratung Beteiligten paraphiert und der Gruppenleitung zur Kenntnis und Zustimmung gegeben.

Sieht die Gruppenleitung Klärungsbedarf, erfolgt eine Rücksprache mit der zuständigen ASD-Fachkraft. Kann die Gruppenleitung die Einordnung des Falles nicht mittragen, obliegt ihr die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Bei Bedarf ist die Bezirksjugendamtsleitung hinzu zu ziehen.

Neben der Falleinschätzung im Sozialraumteam hat die ASD-Fachkraft die Möglichkeit, eine Falleinschätzung mit mindestens einer weiteren Kollegin/einem weiteren Kollegen und/oder mit ihrer Gruppenleitung vorzunehmen. Auch diese Form der Risikoeinschätzung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu dokumentieren und von jedem Beteiligten und zu paraphieren.

Jede Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung und das diesbezüglich geplante Vorgehen ist auf dem dafür vorgesehenen Mitteilungsbogen (siehe Anhang) zu dokumentieren und der Bezirksjugendamtsleitung über Gruppenleitung zur Kenntnis zu geben.

Die Einbeziehung von Leitung beinhaltet für die Fachkräfte eine weitere Absicherung in ihrer Fallverantwortung und stellt sicher, dass ihre Falleinschätzung und ihr Vorgehen im Fall nicht nur auf kollegialer, sondern auch auf hierarchischer Ebene mitgetragen werden.

Bei fortbestehendem Dissens im Rahmen der gemeinsamen Einschätzungsprozesse ist Gruppenleitung im Sinne eines konstruktiven Umgangs einzubeziehen. Ein offen miteinander erwägter Wechsel der Fallzuständigkeit bei Leitungsentscheidung entgegen der Einschätzung der Fachkraft kann als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Es ist Aufgabe der Gruppenleitung, im Einzelfall nachzuhalten, dass das abgestimmte Vorgehen in einem Fall während des Fallverlaufs oder nach Abschluss im Sozialraum-/ASD-Team und/oder mit Leitung reflektiert wird. Hierbei ist festzuhalten, was bei der Fallbearbeitung gut gelaufen ist und auch Verbesserungsbedarf aufzudecken. Dies schließt

auch die Erkenntnis ein, inwieweit mögliche negative Entwicklungen organisationsbedingt sind. Bei Bedarf sind diesbezüglich weitere Hierarchieebenen einzuschalten.

Die Leitung hat die notwendigen organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von kollegialen Beratungen/Falleinschätzungen bereit zu stellen.

5.5 Hilfeplanung im Kontext des Kinderschutzes

Das Hilfeplanverfahren dient dazu, das Vorliegen eines Bedarfs nach erzieherischer Hilfe gem. §§ 27ff. SGB VIII festzustellen und die notwendigen und geeigneten Hilfen zu planen. Das geschieht durch einen von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe gesteuerten Prozess unter Beteiligung der leistungsberechtigten Anspruchsinhaber, des durch die Hilfeleistung begünstigten Kindes oder des Jugendlichen und ggf. Dritter (z.B. Träger der freien Jugendhilfe, Schule, medizinische Dienste/Einrichtungen, Pflegepersonen etc.).⁷⁴

Während im Freiwilligenbereich die Themen dominieren, die den Personensorgeberechtigten wichtig sind (Richtungsziele), geht es im Klärungs- und Gefährdungsbereich um Themen, die die Überprüfung/Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zum Inhalt haben. Neben der Abklärung der Problemeinsicht und der Kooperationsbereitschaft der Eltern, werden den Eltern Klärungsaufträge und Schutzpflichten erteilt.

5.5.1 Klärung der Hilfeakzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft

Mit der Teilnahme an Gesprächen zeigen die Eltern ihre grundsätzliche Bereitschaft einer Zusammenarbeit. Ob mit ihnen eine produktive Zusammenarbeit erreicht werden kann, hängt davon ab, inwieweit eine Übereinstimmung der Problemeinsicht erreicht werden kann. Im Elterngespräch muss daher folgendes geklärt werden:

- Akzeptieren die Eltern, dass bei ihrem Kind Anzeichen einer Gefährdung vorliegen? Wie nehmen die Eltern die Anhaltspunkte der Gefährdung wahr? Welche Erklärungen haben sie für diese?
- Sehen sich die Eltern selbst in der Verantwortung ihr Kind zu schützen? Welche eigenen Ideen haben sie? Sind die Eltern bereit externe Hilfen anzunehmen? Welche Befürchtungen der Eltern bestehen bei Inanspruchnahme externer Hilfen?

Es ist zu beachten, dass Personensorgeberechtigte manchmal eine Mitwirkungsbereitschaft signalisieren, jedoch im Verlauf der Hilfeplanung zu einer produktiven Zusammenarbeit nicht fähig sind. Dies zeigt sich vor allem in den Bereichen der psychischen Erkrankungen und/oder Suchtverhalten.⁷⁵

Im Rahmen der Überprüfung/Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung, ist die Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit dem ASD nicht generell freiwillig. Daher ist für die Gesprächsführung im Zwangskontext besonders wichtig, dass

- der Familie gezeigt wird, dass ein Interesse besteht, die Situation zu verstehen: Welche Erklärungen gibt es in der Familie für die Symptomatik? Wer erlebt welche Schwierigkeiten wie? Was würde jeder Einzelne gern beibehalten oder ändern wollen? Worauf ist die Familie stolz, was gelingt gut? Welche Hilfe kann ein jeder sich vorstellen?
- unter Gewährung von größtmöglicher Transparenz die vorgefundene familiäre Situa-

⁷⁴ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan, Juli 2010

⁷⁵ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Überarbeitete u. erweiterte Aufl., Seite 96

tion wertfrei und konkret beschrieben wird.

- einzusetzende Kontrollmechanismen und mögliche weitere rechtliche Schritte klar benannt werden.
- gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten die Erarbeitung von Handlungsmaßnahmen zur realistischen Erfüllung der erteilten Klärungsaufträge/ Schutzpflichten erfolgt.
- gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten die Eruiierung bereits bestehender oder noch zu aktivierender Ressourcen erfolgt, die bei der Erfüllung der Klärungsaufträge/ Schutzpflichten hilfreich und unterstützend sein können.

5.5.2 Erarbeitung von Klärungsaufträgen und Schutzpflichten

Die Arbeit im Kinderschutzbereich setzt immer voraus, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bekannt geworden sind und es um Klärung möglicher (Klärungsbereich) und Abwendung drohender oder vorhandener Kindeswohlgefährdung (Gefährdungsbereich) geht.

Der Klärungsbereich liegt vor, wenn im Rahmen der Gefährdungseinschätzung deutlich wurde, dass noch zentrale Informationen fehlen um einschätzen zu können, ob die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte eine konkrete, gegenwärtige Gefahr für das Wohl des Kindes darstellen. Über Klärungsaufträge sollen im Klärungsbereich, die genannten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung überprüft werden. Die Eltern werden angehalten aktiv an der Aufklärung der Sachverhalte mitzuwirken, beispielsweise durch das Vorlegen von Belegen, ärztlichen Attesten, etc. Die Fachkräfte wirken drauf hin, dass die in den Klärungsaufträgen beschriebenen zukünftigen Zustände von den Personensorgeberechtigten angestrebt werden. Klärungsaufträge als Aufforderung zur Mitwirkung dienen der Beschreibung eines positiven zukünftigen Mindestzustands, der für den Minderjährigen hergestellt werden muss.

Im Gefährdungsbereich werden den Eltern Schutzpflichten erteilt, die eine augenblicklich vorhandene Kindeswohlgefährdung abwenden sollen. Auch hier handelt es sich um die Beschreibung eines positiven zukünftigen Zustands, der für die Minderjährigen gewährleistet bzw. sichergestellt werden muss.

Bei der Formulierung von Klärungsaufträgen und Schutzpflichten ist zu beachten:⁷⁶

Klärungsaufträge	Schutzpflichten
haben den Sinn, eine vermutete Kindeswohlgefährdung zu überprüfen	haben den Sinn, die drohende oder vorhandene Kindeswohlgefährdung abzuwenden
sind konkret und klar formuliert, bezogen auf die Gefährdungsmerkmale aus dem Klärungsbereich, bei denen eine Gefährdung vermutet wird.	sind konkret und klar formuliert, bezogen auf die Gefährdungsmerkmale im Gefährdungsbereich, bei denen die Gefährdung droht oder vorhanden ist
Klärungsaufträge und Schutzpflichten sind jeweils • möglichst positiv formuliert („Nicht“-Formulierungen dienen vor allem bei Schutzpflichten zur Klarheit für bevorstehende Konsequenzen bei Bestand des drohenden/ vorhandenen Zustandes) • terminiert • realistisch (erreichbarer Mindestzustand) • so eindeutig formuliert, dass sie ein konkretes Bild geben für die drauffolgende Planung der Maßnahmen • so formuliert, dass die Erfüllung in der Hand der betreffenden Personensorgeberechtigten liegt • so verfasst, dass die Erfüllung überprüfbar ist • in für die Betroffenen nachvollziehbarer Sprache formuliert	
Klärungsaufträge und Schutzpflichten beinhalten nachvollziehbar Maßnahmen, Kontrollen und Konsequenzen	
Steuerungsfrage: „Was ist dadurch beim Minderjährigen sichergestellt?“	

Die Klärungsaufträge und Schutzpflichten sind entsprechend der genannten Kriterien schriftlich zu erteilen. Die Eltern sind aufzufordern, Kenntnisnahme und Verständnis der Inhalte durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Zu beachten ist hierbei, dass es bei der Handhabungen von Schutzvereinbarungen mit angestrebter Gegenzeichnung der Sorgeberechtigten nicht um eine freiwillige Beteiligung geht. Eine Annahme- oder Ablehnungsoption ist damit nicht suggeriert.

Die Fixierung der erteilten Klärungsaufträge und Schutzpflichten erfolgt im Rahmen einer Schutzvereinbarung über die Mitwirkung zur Prüfung/ Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Auf die vereinheitlichte Vorlage im Anhang der Richtlinie wird verwiesen.

⁷⁶ vgl. Reader Grundlagenkurs: Institut Lüttringhaus, 2021, Case Management: Ressourcen-, Lösungs- und Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit

Mit Ablauf der konkret formulierten zeitlichen Fristen erfolgt mit allen Beteiligten die Überprüfung bzw. Auswertung der Klärungsaufträge und Schutzpflichten.

Bei der Fallarbeit im Gefährdungsbereich ist zu beachten, dass auch wenn für unmittelbare Schutz- und Hilfeleistungen ein anderer Dienst oder Träger der freien Jugendhilfe zuständig wird, dabei die Fallverantwortung weiterhin bei der zuständigen ASD-Fachkraft bleibt. Die ihr zugeordnete Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wandelt sich in Bezug auf die unmittelbare Hilfeleistung für den Minderjährigen neben der Fallsteuerung in eine Kontrollpflicht der ASD-Fachkraft gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer.

6 Einbeziehung des Familiengerichts

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Wahrnehmung des Rechts der Eltern auf Erziehung und Pflege des Kindes. Bei Erreichen einer bestimmten Gefahrenschwelle begründet das staatliche Wächteramt eine Pflicht zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Das Kind hat nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die es benötigt, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Dieses staatliche Wächteramt verpflichtet verschiedene Akteure. Insbesondere besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes und des Familiengerichts zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Trotz einer klaren Trennung des öffentlich-rechtlichen Handelns des Jugendamtes und des zivilrechtlichen Handelns des Familiengerichts bei Wahrnehmung des Schutzauftrags gibt es eine enge Verbindung der Aufgabenbereiche. Das Familiengericht ist einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Jugendamt und Familiengericht haben unterschiedliche Aufgaben wahrzunehmen, die deutlich voneinander zu trennende Handlungsmöglichkeiten aufweisen. Dabei nehmen beide Akteure ihre jeweiligen Aufgaben eigenverantwortlich wahr, ein wechselseitiges Aufsichtsverhältnis besteht nicht.

Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, ist das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII verpflichtet und berechtigt, den Minderjährigen ohne vorherige familiengerichtliche Entscheidung in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst dabei auch die Befugnis, das Kind oder den Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.⁷⁷ Eine Anrufung des Familiengerichts ist notwendig, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen und eine Gefährdung besteht (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind (§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII).

Über die Inobhutnahme ist das Familiengericht unmittelbar zu informieren. Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor und ist das Jugendamt nicht in der Lage den Minderjährigen in Obhut zu nehmen, regt die Fachkraft einen Herausgabebeschluss im Wege der einstweiligen Anordnung beim Familiengericht an.

Dem Familiengericht kommt dabei nicht die Aufgabe zu, eine Inobhutnahme des Jugendamtes zu überprüfen oder deren Fortdauer anzuordnen. Mit der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB erfolgt keine Kontrolle des Handelns des Jugendamtes. Das Familiengericht hat über die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen zu entscheiden. Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) und Verbote (wie die Familienwohnung zu nutzen

⁷⁷ sh. zu den Verpflichtungen und Befugnissen im Rahmen einer Inobhutnahme auch die zum Geschäftszeichen 51 44 45 veröffentlichte Richtlinie über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII (März 2011)

oder ein Umgangsverbot), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Zudem kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (Abs. 4). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nach § 1666a BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Das staatliche Wächteramt des Jugendamtes wird mit Anrufung und Tätigwerden des Familiengerichts weder unterbrochen noch beendet. Solange gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fortbestehen, bleibt das Jugendamt dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Jugendamtes und des Familiengerichts bestehen nebeneinander. Unabhängig von der Entscheidung des Familiengerichts muss das Jugendamt bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung daher weiterhin den Fall begleiten und eine eigenständige verwaltungsrechtliche Entscheidung treffen. Aus diesem Grunde kann es auch erforderlich sein, dass das Jugendamt auch während eines laufenden familiengerichtlichen Verfahrens eigene Maßnahmen, insbesondere eine Inobhutnahme, durchführt. Auch kann es erforderlich sein, dass das Jugendamt gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde gem. § 58 FamFG erhebt und die Inobhutnahme bei einer fortwährenden Kindeswohlgefährdung aufrechterhält, bis eine Entscheidung über die Beschwerde ergangen ist.⁷⁸

Auch bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung und Nicht-Erfüllung der erteilten Aufträge/Auflagen ist das Familiengericht zu informieren und sind Maßnahmen nach § 1666 BGB anzuregen (Erteilung von gerichtlichen Auflagen, (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge).

Bei der Anrufung erhält das Familiengericht alle notwendigen Informationen, um eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen angemessenen Entscheidung treffen zu können, bzw. um die Voraussetzungen für eine Klärung zu schaffen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Inhaltlich muss in Stellungnahmen gem. § 50 SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB die schon eingetretene oder prognostizierte Schädigung gegenüber dem Familiengericht so genau wie möglich beschrieben werden. Insbesondere bei einer Prognose sollen die vom BGH bzw. BVerfG aufgestellten Kriterien (vgl. 2.3) möglichst konkret benannt werden. Besonders zu berücksichtigen ist die Art der befürchteten Schädigung, ihre Schwere, die Wahrscheinlichkeit und die zeitliche Nähe (Gegenwärtigkeit).

Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen, die in der Stellungnahme zu erörtern sind. Eine nur abstrakte bzw. latente Gefährdung genügt nicht.

Auch die Verhältnismäßigkeit ist konkret darzulegen, also insbesondere die Eignung der getroffenen Maßnahme, deren Erforderlichkeit und Angemessenheit (vgl. 2.1 und 2.2). Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB oder § 1666a BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Die – auch nur teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist daher nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig.⁷⁹ Das Familiengericht muss über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichtet werden. Hierbei sind erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen. Insbesondere muss bei Anträgen gem. § 1666a BGB die Frage erörtert werden, warum mil-

⁷⁸ Jan Kepert – „Die Wirksamkeit der Inobhutnahme“ in Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe(12/2020)

⁷⁹ BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18: Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit bei der Bewertung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB, § 1666a BGB (JAmt 2019, 267)

dere staatliche Unterstützungsleistungen nicht ausreichen, um eine Trennung von der Familie abzuwenden.

In Erstverfahren und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt dem Familiengericht stets den Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII vorlegen, in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts (§ 50 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII).

Dieses Dokument beinhaltet **ausschließlich** das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Sowohl beim Hilfeplan „Sicht, Wille, Ziele“ als auch beim Hilfeplan „Auswertung, Fortschreibung“ der Richtlinie zu § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan und § 19 SGB IX, Teilhabeplan) sind **ausschließlich** diese Informationen an das Familiengericht weiterzugeben. In der Praxis bedeutet dies, dass dem Familiengericht im Rahmen der Vorlagepflicht ohne Einwilligung der Beteiligten lediglich die 1. Seite der Hilfeplanprotokolle mit den genannten Inhalten weitergegeben werden dürfen.

Eine Arbeitshilfe zur Erstellung einer Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht gem. § 50 SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB und eine Musterstellungnahme ergänzen die Richtlinie (7.5).

7. Anlagen

7.1 Überblick wichtiger gesetzlicher Bestimmungen

Die wichtigsten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen für den öffentlichen Jugendhelfeträger im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sind:

Art. 6 GG
§§ 1666, 1666a BGB
§§ 1, 8, 8a, 8b, 42 SGB VIII
§§ 1-4 KKG

Daneben sind im Rahmen staatlichen Kinderschutzes jedoch auch weitere verfassungsmäßige und gesetzliche Regelungen zu beachten wie z.B.

Art. 1 GG	Schutz der Menschenwürde
Art. 2 GG	freie Entfaltung der Persönlichkeit
Art. 13 GG	Unverletzlichkeit der Wohnung
Art. 20 GG	Bundesstaatliche Verfassungsordnung (u.a. Rechtsstaatsprinzip)
Art. 33 GG	gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten
Art. 34 GG	Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzung

§ 14 SGB I	Beratung
------------	----------

§ 16 SGB VIII	allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§§ 27ff SGB VIII	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige

§ 20 SGB X	Untersuchungsgrundsatz
------------	------------------------

§ 839 BGB	Haftung bei Amtspflichtverletzung
-----------	-----------------------------------

§ 52 StPO	Persönliches Recht zur Zeugnisverweigerung
§ 58 StPO	Vernehmungsverfahren

§ 32 StGB	Notwehr
§ 34 StGB	Rechtfertigender Notstand
	und weitere Bestimmungen des StGB wie z.B
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 1 GewSchG	gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung
§ 2 GewSchG	Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung
§ 3 GewSchG	Geltungsbereich, Konkurrenzen

die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I, SGB VIII, SGB X und des StGB (insbes. § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen) / Art. 6 Abs.1 lit.e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67 d bis 78 SGB X

7.2 Kooperationsvereinbarungen

- Kooperationsvereinbarung ASD/GSD/PKD von Mail 2014 (Schnittstellenverfügung)
- Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchtkrankenhilfe und der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit drogenabhängigen und substituierten Eltern vom November 2011 (wird derzeit mit weiteren Kooperationspartner abgeschlossen)
- Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und den Kölner Schulen von Januar 2022
- Vereinbarung nach § 8a für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Köln (Stand 08.02.2007)
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie Holweide und der Uniklinik Köln vom Mai 2009
- Kooperationsvereinbarung zwischen Allgemeinen Sozialen Dienst / Gefährdungsmeldungssofortdienst und den Kinderkrankenhäusern von März 2014
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem ASD, GSD und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vom August 2011
- Vereinbarung nach §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger bzw. Anbieter der freien Jugendhilfe von November 2011

7.3 Richtlinien zum Kinderschutz

- RL zu § 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan und § 19 SGB IX, Teilhabeplan
- RL über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII vom April 2011
- RL zur Führung und Dokumentation der Jugendhilfeakten im ASD und im GSD vom 03.03.2011
- RL zum Umgang mit schriftlich dokumentierten Vorgängen, für die zunächst keine Jugendhilfe Akten (JH-Akten) angelegt werden (sogenannte Weglegesachen)

7.4 Fachliche Weisungen

- Fachliche Weisung in Fällen „Häuslicher Gewalt“ vom 23.05.2012

7.5 Vordrucke

- Falleinschätzungsbogen (ASD)
- Mitteilungsbogen (Hierarchie)
- Schutzvereinbarung
- Hilfeplan Sicht, Wille, Ziele
- Hilfeplan Auswertung, Fortschreibung
- Beratungsstruktur GSD
- Arbeitshilfe zur Erstellung einer Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht gem. § 50 SGB VIII i.V.m. § 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a BGB sowie eine Musterstellungnahme

7.6 ergänzende Literatur

- Sozialraumorientierte Vernetzung der Jugendhilfe in Köln - Geschäftsordnung der Sozialraumteams von März 2011
- Sozialraumorientierte Jugendhilfe – Handbuch für den ASD und die WJH
- Das Leitbild des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Stadt Köln
- Eckpfeiler des Allgemeinen Sozialen Dienstes und seiner Spezialdienste von Oktober 2000
- Führungsgrundsätze für die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes von September 2002
- GSD Handbuch
- Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertagesstätten
- Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB V VIII LWL / LVR 2021
- LVR/ Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage 2020

http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/datenverarbeitung/datenschutz-fortbildung_sozialdatenschutz_termin_am_18.11.21.pdf